



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15/2012

17. November 2012

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zur Erleichterung freiwilliger Gebietsänderungen vom 18. Oktober 2012	562	Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“ vom 23. Oktober 2012	582
Gesetz über die Landesregulierungsbehörde vom 18. Oktober 2012	567	Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“ vom 23. Oktober 2012	585
Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 18. Oktober 2012	568	Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“ vom 23. Oktober 2012	588
Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Zuschussverordnung vom 1. November 2012	578	Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Mittelsachsen vom 28. September 2012	591
Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“ vom 23. Oktober 2012	579	Sechste Verordnung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Osterzgebirge“ vom 23. Oktober 2012	613

Gesetz

zur Erleichterung freiwilliger Gebietsänderungen

Vom 18. Oktober 2012

Der Sächsische Landtag hat am 26. September 2012 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Das Sächsische Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKommZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:
„§ 14 (aufgehoben)“.
 - b) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:
„§ 27 Auflösung des Verwaltungsverbandes und Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden“.
 - c) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:
„§ 28 (aufgehoben)“.
 - d) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:
„§ 31 (aufgehoben)“.
 - e) Die Angabe zu § 43 wird wie folgt gefasst:
„§ 43 (aufgehoben)“.
 - f) Die Angabe zu § 77 wird wie folgt gefasst:
„§ 77 (aufgehoben)“.
 - g) Die Angabe zu § 78a wird wie folgt gefasst:
„§ 78a Übergangsbestimmung aus Anlass des Gesetzes zur Erleichterung freiwilliger Gebietsänderungen“.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Formen der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben sind:
 1. Zweckverband und Zweckvereinbarung,
 2. Verwaltungsverband und Verwaltungsgemeinschaft, sofern diese bis zum 17. November 2012 wirksam entstanden sind.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Ein Verwaltungsverband besteht aus benachbarten Gemeinden desselben Landkreises, die sich hierzu zusammengeschlossen haben (Freiverband) oder zusammengeschlossen worden sind (Pflichtverband).“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird der Satzpunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„in besonderen Fällen können Verwaltungsverbände weniger als 5 000 Einwohner haben.“
 - bb) Satz 5 wird gestrichen.
4. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zur Bildung des Verwaltungsverbandes haben die Beteiligten eine Verbandssatzung vereinbart. Die Verbandssatzung und deren Änderungen bedürfen der Schriftform.“
5. § 14 wird aufgehoben.
6. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Eine Änderung der Verbandssatzung, die die Aufnahme einer neuen Mitgliedsgemeinde zum Gegenstand hat, ist unzulässig.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
7. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 Auflösung des Verwaltungsverbandes und Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden

(1) Der Verwaltungsverband kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden, wenn feststeht, dass jede Mitgliedsgemeinde mit Wirksamwerden der Auflösung in eine andere Gemeinde eingegliedert wird, sich mit einer anderen Gemeinde zu einer neuen Gemeinde vereinigt oder noch den Anforderungen des § 3 Abs. 3 entspricht. Die Rechtsaufsichtsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss über die Auflösung des Verwaltungsverbandes bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung. § 12 Abs. 2 und § 13 gelten entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt für das Ausscheiden einzelner Mitgliedsgemeinden entsprechend, wenn der Verwaltungsverband mit den verbleibenden Mitgliedsgemeinden noch den Anforderungen des § 3 Abs. 3 entspricht.

(3) Aus Gründen des öffentlichen Wohls kann die Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde und nach Anhörung der Betroffenen den Ausschluss einzelner Mitgliedsgemeinden oder die Auflösung des Verwaltungsverbandes anordnen. Absatz 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und § 13 gelten entsprechend.

(4) Aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls kann die Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde nach Anhörung der Betroffenen auch ansonsten die Auflösung des Verwaltungsverbandes anordnen. § 13 gilt entsprechend.“
8. § 28 wird aufgehoben.
9. § 31 wird aufgehoben.
10. § 36 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) In einer Verwaltungsgemeinschaft haben benachbarte Gemeinden desselben Landkreises die Vereinbarung geschlossen, dass eine Gemeinde (erfüllende Gemeinde) für die anderen beteiligten Gemeinden die Aufgaben eines Verwaltungsverbandes übernimmt.“
11. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
„(2) Die Vereinbarung einer Verwaltungsgemeinschaft kann aus Gründen des öffentlichen Wohls auf Antrag aufgehoben werden. § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 12 Abs. 2 und § 13 gelten entsprechend.
 - (3) Absatz 2 gilt für das Ausscheiden einzelner beteiligter Gemeinden entsprechend, wenn die Verwaltungsgemeinschaft mit den verbleibenden beteiligten Gemein-

den noch den Anforderungen des § 36 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 entspricht.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) § 27 Abs. 3 und 4 gilt Entsprechend.“

12. § 43 wird aufgehoben.

13. § 52 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen.

14. In § 61 Abs. 1 wird die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 und 3“ ersetzt.

15. In § 62 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „oberen“ gestrichen.

16. § 72 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 49 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 gilt Entsprechend.“

17. § 77 wird aufgehoben.

18. § 78a wird wie folgt gefasst:

„§ 78a

Übergangsbestimmung aus Anlass des Gesetzes zur Erleichterung freiwilliger Gebietsänderungen

Nach § 52 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes in der Fassung vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 827, 1103) bestehende satzungsmäßige Bestimmungen über Stimmrechtsbeschränkungen gelten fort.“

Artikel 2

Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:
„§ 8 Änderungen des Gemeindegebiets“.
 - b) Nach der Angabe zu § 8 wird die Angabe „§ 8a Einwohneranhörung bei Änderungen des Gemeindegebiets“ eingefügt.
 - c) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:
„§ 9 Vereinbarung über Änderungen des Gemeindegebiets“.
 - d) Die Angabe zu § 130 wird wie folgt gefasst:
„§ 130 Übergangsbestimmung zur Rechtsstellung von Bürgermeistern“.
 - e) Die Angabe zu § 131 wird wie folgt gefasst:
„§ 131 Übergangsbestimmungen zum neuen Haushalts- und Rechnungswesen“.

2. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Änderungen des Gemeindegebiets

(1) Das Gebiet von Gemeinden darf nur aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geändert werden

1. durch Gesetz oder
2. durch Vereinbarung mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde; die Genehmigung bedarf des Einver-

nehmens mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung und der Zeitpunkt der Gebietsänderung sind von der Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt bekannt zu machen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann die Gebietsänderung durch Rechtsverordnung erfolgen, soweit nur Gebietsteile betroffen sind, durch deren Umgliederung der Bestand der beteiligten Gemeinden nicht gefährdet wird oder soweit bisher gemeindefreie Grundstücke zu Gemeinden zugeordnet werden.

(2) Eine Gebietsänderung kann insbesondere vorgenommen werden

1. als Eingliederung, indem eine oder mehrere Gemeinden in eine andere Gemeinde eingegliedert werden; die aufnehmende Gemeinde ist in diesem Falle Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinden,
2. als Vereinigung, indem mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt werden; die neue Gemeinde ist in diesem Falle Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden,
3. als Umgliederung, indem Teile einer Gemeinde in eine andere Gemeinde eingegliedert werden,
4. als Ausgliederung, indem Teile einer Gemeinde zu einer neuen Gemeinde verselbständigt werden.

(3) Wird eine Gebietsänderung durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung vorgenommen, sind die betroffenen Gemeinden zuvor anzuhören. Gegen den Willen einer beteiligten Gemeinde kann eine Gebietsänderung nur durch Gesetz erfolgen.

(4) Für Rechtshandlungen, die wegen einer Gebietsänderung erforderlich sind, werden Gebühren und Auslagen, die auf Landesrecht beruhen, nicht erhoben.“

3. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Einwohneranhörung bei Änderungen des Gemeindegebiets

(1) Vor einer Gebietsänderung sind die Einwohner in dem unmittelbar betroffenen Gebiet, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, zu hören. Hierzu ist der Entwurf der Vereinbarung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist zuvor öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Anhörungspflicht nach Absatz 1 entfällt, wenn in der Gemeinde, die in eine andere Gemeinde eingegliedert werden soll, oder in den Gemeinden, die sich zu einer neuen Gemeinde vereinigen wollen, über den Entwurf der Vereinbarung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ein Bürgerentscheid durchgeführt wird.

(3) Wird eine Gebietsänderung durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgenommen, so obliegt die Durchführung der Anhörung den Gemeinden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Das Weisungsrecht ist nicht beschränkt. § 2 Abs. 3 Satz 3 findet keine Anwendung.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Vereinbarung über Änderungen des Gemeindegebiets“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vereinbarung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.“

c) Absatz 8 wird aufgehoben.

5. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. seinem Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,“.
 - Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht,“.
6. § 51 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Satz 3 wird gestrichen.
 - Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Der Bürgermeister einer Gemeinde, die Mitglied eines Verwaltungsverbandes oder, ohne erfüllende Gemeinde zu sein, einer Verwaltungsgemeinschaft ist, ist Ehrenbeamter auf Zeit.“
7. § 72 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten.“
 - In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „, das den Haushaltsausgleich spätestens im vierten Folgejahr nachweist“ gestrichen.
8. § 88 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 Nr. 2 werden die Angabe „§ 125 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 125 Abs. 1 Satz 5“ und die Angabe „Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1379)“ durch die Angabe „Artikel 2 Abs. 49 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)“ ersetzt.
 - In Absatz 4 Nr. 2 werden die Wörter „und eine Übersicht über die von der Gemeinde eingegangenen kreditähnlichen Rechtsgeschäfte und übernommenen Bürgschaften sowie diesen gleichkommenden Verpflichtungen“ gestrichen.
9. § 88a wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 wird die Angabe „Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist“ durch die Angabe „Artikel 2 Abs. 39 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - Es wird folgender Satz angefügt:
„Aufgabenträger nach Satz 1 mit dem Zweck der unmittelbaren oder nach Übertragung mittelbaren Trägerschaft an Sparkassen sind nicht im Gesamtabschluss zu konsolidieren.“
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Aufgabenträger nach Absatz 1, auf die die Gemeinde entsprechend § 290 Abs. 1 und 2 des Handelsgesetzbuches unmittelbar und mittelbar beherrschenden Einfluss ausüben kann, sind entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren.“
 - Satz 2 wird gestrichen.
 - Absatz 6 wird aufgehoben.
10. In § 88b Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „mitzuteilen“ durch das Wort „anzuzeigen“ ersetzt.
11. § 89 Abs. 5 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
„Abweichend von Satz 1 dürfen Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und Zweckverbänden sowie Sondervermögen nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 mit dem anteiligen Eigenkapital angesetzt werden. Verbindlichkeiten und Rückstellungen sind mit dem Erfüllungsbetrag anzusetzen.“
12. In § 104 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluss“ die Wörter „einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und des Rechenschaftsberichts“ eingefügt.
13. § 109 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 werden nach den Wörtern „vorliegender Jahresabschlüsse“ die Wörter „einschließlich der Anhänge mit allen Anlagen und der Rechenschaftsberichte“ eingefügt.
 - In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „, wenn die überörtliche Prüfungseinrichtung zuständig ist,“ gestrichen und das Wort „dieser“ durch die Wörter „der Prüfungsbehörde“ ersetzt.
14. § 120 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Rechtsgeschäfte, die gegen das Verbot des § 72 Abs. 2 Satz 2, des § 82 Abs. 6 Satz 1 oder des § 83 Abs. 1 Satz 1 verstoßen, sind nichtig.“
15. § 127 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 5 werden vor dem Komma die Wörter „und bei Gebietsänderungen nach § 8“ eingefügt.
 - Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
„7. Gebietsänderungen nach § 8 Abs. 1 Satz 2“.
 - Nummer 14 wird wie folgt gefasst:
„14. Geldanlagen nach § 89 Abs. 3 Satz 2 sowie die nähere Bestimmung des Begriffs des spekulativen Finanzgeschäfts gemäß § 72 Abs. 2 Satz 2,“.
16. § 130 wird wie folgt gefasst:
**„§ 130
Übergangsbestimmung zur Rechtsstellung von
Bürgermeistern**
Ein Bürgermeister, der nach § 51 Abs. 2 Satz 3 in der am 17. November 2012 geltenden Fassung hauptamtlicher Beamter auf Zeit ist, behält seine Rechtsstellung nach Inkrafttreten des Artikels 2 des Gesetzes zur Erleichterung freiwilliger Gebietsänderungen vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 563) bis zum Ende der laufenden Amtszeit.“
17. § 131 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
**„§ 131
Übergangsbestimmungen zum
neuen Haushalts- und Rechnungswesen“.**
 - Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Für die Gemeindegewirtschaft sind bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2012 die Bestimmungen des Vierten Teils dieses Gesetzes in der am 24. November 2007 geltenden Fassung anzuwenden, soweit nicht Absatz 2 oder Absatz 8 Anwendung findet. Abweichend hiervon gilt § 72 Abs. 2 Satz 2 in der am 18. November 2012 geltenden Fassung.“
 - In Absatz 2 wird die Angabe „dieses Gesetzes in der am 25. November 2007 geltenden Fassung“ durch die Angabe „dieses Gesetzes in der seit dem 25. November 2007 jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die Gemeinde hat zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem die Bestimmungen des Vierten Teils dieses Gesetzes in der seit dem 25. November 2007 jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen, soweit eine solche nicht bereits auf der Grundlage von § 131 in der am 24. November 2007 geltenden Fassung aufgestellt wurde. Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften mit Ausnahme von § 88 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Die Eröffnungsbilanz einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und des Rechenschaftsberichts unterliegt der örtlichen Prüfung gemäß §§ 103 bis 106. Die örtliche Prüfung ist abweichend von § 104 Abs. 2 innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz durchzuführen.“
- e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die Eröffnungsbilanz einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und des Rechenschaftsberichts unterliegt der überörtlichen Prüfung gemäß §§ 108 und 109. Die Eröffnungsbilanz ist der überörtlichen Prüfungsbehörde unverzüglich nach Feststellung vorzulegen. Die überörtliche Prüfung soll abweichend von § 109 Abs. 3 innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage der festgestellten Eröffnungsbilanz durchgeführt werden.“
- f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 „(6) In Abweichung von § 72 Abs. 3 und 4 Satz 1 und 2 ist bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2016 ein Haushaltsplan auch dann gesetzmäßig, wenn die Summe der Salden nach § 74 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. cc und dd zuzüglich vorhandener liquider Mittel aus Vorjahren ausgeglichen ist. Ist die Gesetzmäßigkeit des Haushalts auch nach diesem Maßstab nicht gegeben, ist ein Haushaltsstrukturkonzept gemäß § 72 Abs. 4 und 6 aufzustellen. Die Haushaltswirtschaft ist so zu planen und zu führen, dass bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2016 der Haushaltsausgleich nach den dann geltenden Maßstäben erreicht werden kann. Im Finanzplan muss dargestellt werden, wie dieses Ziel erreicht werden soll. Bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2016 als Saldo aus den nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen entstandene Fehlbeträge dürfen im Jahr der Entstehung mit dem Basiskapital verrechnet werden, ohne dass die Gemeinde zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes verpflichtet ist.“
- g) Nach Absatz 6 werden die folgenden Absätze 7 und 8 eingefügt:
 „(7) Bei der Aufstellung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2013 dürfen Gemeinden, die die Bestimmungen des Vierten Teils dieses Gesetzes in der seit 25. November 2007 jeweils geltenden Fassung erstmals für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2013 anwenden, nicht zahlungswirksame Erträge und Aufwendungen außer Ansatz lassen. Für die Beurteilung der Gesetzmäßigkeit dieser Haushalte gilt Absatz 6 Satz 1 und 2 entsprechend. Die Notwendigkeit zum Erlass einer Nachtragssatzung gemäß § 77 entfällt für diese Gemeinden, soweit die Entstehung oder Vergrößerung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt oder zusätzliche Haushaltsansätze durch nicht zahlungswirksame Aufwendungen verursacht sind. Die Frist zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz verlängert sich für diese Gemeinden um weitere neun Monate, die Frist für die Feststellung der Eröffnungsbilanz entsprechend. Der Rechtsaufsichtsbehörde ist mit dem Haushalt ein verbindliches Konzept zur Durchführung der noch ausstehenden Schritte zur vollständigen Umsetzung

der Bestimmungen des Vierten Teils dieses Gesetzes in der seit 25. November 2007 jeweils geltenden Fassung vorzulegen. Der Vollzug des Konzepts ist durch die Rechtsaufsichtsbehörde zu überwachen.

(8) Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nicht bereits gemäß Absatz 2 umgestellt haben, werden auf Antrag durch die Rechtsaufsichtsbehörde von der Anwendung der Bestimmungen des Vierten Teils dieses Gesetzes in der seit 25. November 2007 jeweils geltenden Fassung freigestellt, wenn sie durch insoweit übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse ihre Absicht bekundet haben, eine Gemeindeeingliederung im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 oder eine Gemeindevereinigung im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 2 zu vereinbaren, die spätestens zum 1. Januar 2015 wirksam werden soll, und wenn die Rechtsaufsichtsbehörde feststellt, dass dem Vorhaben hinsichtlich seines gebietlichen Umfangs Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen. Die Freistellung wird jeweils für ein Jahr gewährt. Sie kann letztmals für das Haushaltsjahr 2014 gewährt werden. Bis zum Ablauf der Freistellung sind für die Gemeindegewirtschaft der betroffenen Gemeinden die in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Bestimmungen anzuwenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Verwaltungs- und Zweckverbände, die in der Folge von Gemeindeeingliederungen oder Gemeindevereinigungen nach Satz 1 spätestens zum 1. Januar 2015 umgewandelt oder aufgelöst werden sollen.“

h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9.

Artikel 3

Änderung der Sächsischen Landkreisordnung

§ 18 Abs. 1 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKro) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 „1. seinem Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,“.
2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 „3. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht,“.

Artikel 4

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2003 (SächsGVBl. S. 428, 2004 S. 182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 65 die Angabe „§ 65a Übergangsbestimmung“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Wahl wird in Wahlkreisen durchgeführt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Die Kreisfreien Städte werden in mehrere Wahlkreise unterteilt. Bei der Abgrenzung der Wahlkreise sollen die örtlichen Verhältnisse und der räumliche Zusammenhang berücksichtigt werden. Die Einwohnerzahl eines Wahlkreises darf von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlkreise der Kreisfreien Stadt um höchstens 25 Prozent abweichen. Der Gemeinderat beschließt über die Zahl und die Abgrenzung der Wahlkreise, sobald der Wahltag und die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte feststehen. Es sind mindestens sechs und höchstens zwölf Wahlkreise zu bilden.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Kreisangehörige Gemeinden bilden jeweils einen Wahlkreis. Abweichend von Satz 1 kann bestimmt werden, dass die kreisangehörige Gemeinde nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 2 bis 4 in mehrere Wahlkreise unterteilt wird. Es sind mindestens zwei und höchstens sechs Wahlkreise zu bilden. Dabei darf die Zahl der Wahlkreise die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte, geteilt durch drei, nicht überschreiten.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. Dem § 36 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit auch die Anzahl der in der Gemeinde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, findet § 6c Abs. 1 Satz 4 Anwendung.“

4. Nach § 65 wird folgender § 65a eingefügt:

„§ 65a

Übergangsbestimmung

Für Wahlen, deren Durchführung spätestens am 17. November 2012 gemäß § 1 Abs. 4 öffentlich bekannt gemacht worden ist, ist dieses Gesetz in der am 17. November 2012 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes

In § 22 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz – SächsFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 24), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 60) geändert worden ist, wird die Angabe „Jahr 2013“ durch die Angabe „2. Januar 2013“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes

Das Sächsische Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 4 wie folgt gefasst:
 „§ 4 Verwaltungshelfer“.

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Verwaltungshelfer

Durch Satzung kann ein mit der Abgabeberechnung beauftragter privater Dritter (Verwaltungshelfer) ermächtigt werden,

im Namen der Gemeinde oder des Landkreises in kommunal-abgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Vollstreckung Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b in Verbindung mit § 118 der Abgabenordnung zu erlassen. Die Ermächtigung darf nur erteilt werden, wenn die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgabe gewährleistet ist. Andernfalls ist sie aufzuheben. Die Gebietskörperschaft hat den Verwaltungshelfer vertraglich zu verpflichten, den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden (§§ 103, 108 SächsGemO) das Recht zur Prüfung der Erledigung der gemäß Satz 1 übertragenen Aufgaben einzuräumen.“

Artikel 7

Änderung der Verordnung des Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

§ 3 Satz 1 der Verordnung des Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (DVO SächsGemO) vom 8. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 521), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. März 2012 (SächsGVBl. S. 173, 175), wird wie folgt gefasst:

„Bei Grenzstreitigkeiten und Gebietsänderungen, bei denen nicht für alle beteiligten Gemeinden nach § 112 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO dieselbe Rechtsaufsichtsbehörde zuständig ist, ist zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 7 Abs. 1 Satz 2 sowie nach § 8 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO die Landesdirektion Sachsen.“

Artikel 8

Neubekanntmachung des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist. Artikel 5 tritt am 31. Dezember 2012, Artikel 2 Nr. 7 Buchst. b tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dresden, den 18. Oktober 2012

Der Landtagspräsident

Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident

Stanislaw Tillich

Der Staatsminister des Innern

Markus Ulbig

Der Staatsminister der Finanzen

Prof. Dr. Georg Unland

Gesetz

über die Landesregulierungsbehörde¹

Vom 18. Oktober 2012

Der Sächsische Landtag hat am 26. September 2012 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung und Aufgaben der Landesregulierungsbehörde

Dieses Gesetz gilt für die Durchführung der Aufgaben nach § 54 Abs. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 74, 88) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durch die Landesregulierungsbehörde, die beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr errichtet ist. Sie führt die Bezeichnung „Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr“.

§ 2

Unabhängigkeit der Landesregulierungsbehörde

(1) Die Landesregulierungsbehörde sowie die dort eingesetzten Beschäftigten sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 54 Abs. 2 EnWG an Weisungen von Stellen außerhalb der Landesregulierungsbehörde nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen. Sie üben ihre Tätigkeit unabhängig von Unternehmen und Marktinteressen aus.

(2) Die Dienstaufsicht über die bei der Landesregulierungsbehörde Beschäftigten obliegt dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

§ 3

Besetzung der Landesregulierungsbehörde

(1) Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bestellt den Leiter der Landesregulierungsbehörde. Er muss ein Beamter der Laufbahn des höheren Dienstes sein. Er soll über Erfahrungen aus dem Bereich der Versorgungswirtschaft sowie über Verwaltungserfahrung verfügen. Die Bestellung erfolgt für eine Amtszeit von sieben Jahren. Eine einmalige Wiederbestellung für weitere sieben Jahre ist zulässig. Vor Ablauf seiner Amtszeit kann der Leiter der Landesregulierungsbehörde ohne seine schriftliche Zustimmung nur versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn er gegen seine Verpflichtung aus § 2 Abs. 1 verstoßen hat oder gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme verhängt wurde und er wegen des dieser Maßnahme zugrundeliegenden Dienstvergehens für die Funktion nicht mehr geeignet ist.

(2) Die Beschäftigten der Landesregulierungsbehörde können nur mit Zustimmung des Leiters der Landesregulierungsbehörde versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden. Dies gilt nicht,

wenn sie die Maßnahme selbst beantragen oder ein Fall von Absatz 1 Satz 6 vorliegt. Für Angestellte gilt Absatz 1 Satz 6 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Disziplinarmaßnahme eine vergleichbare arbeitsrechtliche Maßnahme tritt.

§ 4

Ausstattung der Landesregulierungsbehörde

(1) Die Landesregulierungsbehörde erhält nach Maßgabe des Haushaltsplans Personal- und Sachmittel in ausreichendem Umfang. Die Landesregulierungsbehörde entscheidet im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich über die Verwendung der Haushaltsmittel.

(2) Die Landesregulierungsbehörde nutzt die Räume, Einrichtungsgegenstände, Medien (Wasser, Licht, Strom, Heizung etc.) sowie die Büroausstattung im Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Die Bewirtschaftungskosten werden pauschal aus Gebühreneinnahmen abgegolten.

§ 5

Verfahren vor der Landesregulierungsbehörde

Für das Verfahren vor der Landesregulierungsbehörde gelten die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes und ergänzend des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), in der jeweils geltenden Fassung. Die Landesregulierungsbehörde erhebt Kosten nach dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 18. Oktober 2012

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Sven Morlok

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung von Artikel 35 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14. August 2009, S. 55) sowie von Artikel 39 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14. August 2009, S. 94) in sächsisches Recht.

Gesetz

zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen

Vom 18. Oktober 2012

Der Sächsische Landtag hat am 26. September 2012 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Sächsischen Hochschulgesetzes

Das Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Gesetz
über die Freiheit der Hochschulen
im Freistaat Sachsen
(Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz –
SächsHSFG)“.**
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst: „§ 13 Grundordnung, Ordnungen“.
 - b) Die Angaben zu den §§ 102 und 103 werden wie folgt gefasst:

„§ 102 Palucca Hochschule für Tanz Dresden
§ 103 Erweiterung der Autonomie, Stärkung der Flexibilisierung“.
3. In § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c wird die Angabe „Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz“ durch die Wörter „Palucca Hochschule für Tanz Dresden“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: „(2) Fachhochschulen tragen die Bezeichnung ‚Fachhochschule – Hochschule für angewandte Wissenschaften‘.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 376)“ durch die Angabe „Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 401)“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Hochschule kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Unternehmen gründen, übernehmen oder sich an solchen beteiligen. Entscheidungen und Maßnahmen nach Satz 1 bedürfen der Einwilligung des Hochschulrates und des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Die Haftung der Hochschule ist auf die Einlage oder den Wert des Gesellschaftsanteils zu beschränken. Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes sind zu gewährleisten.“
6. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „jährlich“ durch die Wörter „mindestens alle 2 Jahre“ ersetzt.
 - b) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Auch hierzu sollen mindestens alle 2 Jahre Studentenerbefragungen durchgeführt werden.“
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hierbei sind insbesondere zu vereinbaren:

 1. die Profilbildung durch Schwerpunktsetzung; dies umfasst in der Regel auch profilprägende Studiengänge,
 2. die Immatrikulations- und Absolventenzahlen,
 3. die Leitlinien der inhaltlichen und organisatorischen Hochschulstruktur einschließlich deren personeller, sachlicher und finanzieller Ausstattung,
 4. die Qualitätssicherung,
 5. die Durchsetzung des Gleichstellungsauftrages,
 6. die Vereinbarung hochschulspezifischer Ziele und
 7. die Folgen bei Verfehlung der gemeinsam vereinbarten Ziele.“
 - bb) Die Sätze 3 und 5 werden gestrichen.
 - b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Wenn eine Zielvereinbarung mit einer Hochschule nicht zu Stande kommt, findet Absatz 2 Satz 3 entsprechende Anwendung. Kommt eine Zielvereinbarung nicht zu Stande, soll darüber hinaus bis zum Vorliegen einer Zielvereinbarung das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die Ziele gemäß Absatz 2 bestimmen.
(4) Das Nähere zur Steuerung, zum Abschluss von Zielvereinbarungen nach Absatz 2 und zum Verfahren zur Feststellung nach § 11 Abs. 2 Satz 6 und 7 regelt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung. Vor Erlass der Rechtsverordnung ist diese den für Finanzen und Wissenschaft zuständigen Ausschüssen des Landtages zur Kenntnis zu geben.“
 - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 5 bis 7 und in Absatz 7 Satz 1 werden die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 6“ und die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hochschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 können sich abweichend von Satz 1 für eine kamerale Wirtschaftsführung entscheiden.“
 - b) In Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe „§ 10 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 6“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1666)“ durch die Angabe „Artikel 2 Abs. 39 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3046)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Wörter „bei unbeweglichem Anlagevermögen“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „das zuletzt geändert durch Artikel 123 der Verordnung vom 31. Okto-

ber 2006 (BGBl. I S. 2407, 2421)“ durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671)“ ersetzt.

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Die Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 388), in der jeweils geltenden Fassung, findet mit Ausnahme der §§ 1 bis 54, 56 bis 64, § 65 Abs. 2 bis 5, §§ 66 bis 87 sowie 106 bis 109 SäHO Anwendung.“
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Vermögensrechnung“ das Komma und die Wörter „zur Gründung, Übernahme eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem solchen nach § 6 Abs. 3“ gestrichen.
- cc) Satz 4 wird gestrichen.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „findet Absatz 4 Satz 1 keine Anwendung“ durch die Angabe „gilt abweichend von Absatz 4 Satz 1 ausnahmslos die Sächsische Haushaltsordnung“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird gestrichen.
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Investitionen“ die Wörter „als Globalbudget“ eingefügt.
- bb) Satz 4 wird gestrichen.
- g) Dem Absatz 8 werden folgende Sätze angefügt:
 „Dies gilt nicht für Rechtsgeschäfte, die die Hochschule mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen und des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst für Rechnung eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens der Hochschule eingeht. Die Haftung der Hochschule ist in diesem Fall gegenständlich auf das Sondervermögen zu beschränken; darauf muss die Hochschule den Vertragspartner vor Abschluss des Rechtsgeschäfts hinweisen. Die Einwilligung darf nur erteilt werden, wenn das jeweilige Rechtsgeschäft nach Art und Umfang der sachgerechten Erfüllung von Aufgaben des Sondervermögens dient. Sie kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.“
- h) In Absatz 9 Satz 3 wird die Angabe „zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2007 (SächsABI. SDr. S. S 538)“ durch die Angabe „geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 18. Juli 2008 (SächsABI. SDr. S. S 502), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 19. Dezember 2011 (SächsABI. SDr. S. S 1702)“ ersetzt.
- i) In Absatz 11 Satz 2 wird die Angabe „29. November 2007 (SächsABI. SDr. S. S 639)“ durch die Angabe „10. Dezember 2011 (SächsABI. SDr. S. S 1790)“ ersetzt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Hochschulabschluss“ die Wörter „oder einem ersten Hochschulabschluss mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung“ eingefügt und nach dem Wort „erhoben“ ein Komma und die Wörter „soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes ergibt“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Sofern die in der Prüfungsordnung festgelegte Regelstudienzeit in einem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder zu einem ersten Hochschulabschluss mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung führt oder ein Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses ist, um mehr als 4 Semester überschritten wird, wird für jedes weitere Semester eine Gebühr von 500 EUR bei der Rückmeldung erhoben. Die Gebühr entsteht mit der Rückmeldung. Die §§ 11, 17, 18 und 21 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) geändert wurde, in der jeweils geltenden Fassung, finden entsprechende Anwendung. Die Einnahmen kommen der jeweiligen Hochschule zugute und sind für Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre zu verwenden.

(3) Für Studenten, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, können die Hochschulen in den in Absatz 2 genannten Studiengängen Gebühren erheben, wenn sie für diesen Personenkreis ein Stipendienprogramm anbieten.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Für das Studium sind Gebühren zu erheben, wenn der Studiengang nach Maßgabe eines Programmes der Europäischen Union, das die Gebührenerhebung vorsieht, gefördert werden soll.“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und in Nummer 4 wird die Angabe „Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz“ durch die Wörter „Palucca Hochschule für Tanz Dresden“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und in Satz 2 wird die Angabe „Absätze 1 und 2“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 4“ ersetzt.
- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Entgelte“ die Angabe „nach den Absätzen 3 bis 7“ eingefügt.
- bb) In Satz 5 wird die Angabe „des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302, 303) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Angabe „SächsVwKG“ ersetzt.
- h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und in Satz 1 wird die Angabe „Absätze 5 und 6“ durch die Angabe „Absätze 7 und 8“ ersetzt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Grundordnung, Ordnungen“.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „insbesondere“ die Wörter „Studien-, Prüfungs-,“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 7 wird aufgehoben.

11. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
„Die Hochschule darf personenbezogene Daten ehemaliger Absolventen verarbeiten, soweit dies für die Kontaktpflege erforderlich ist. Eine Verarbeitung durch die Hochschule für Zwecke der Kontaktpflege ehemaliger Absolventen untereinander oder mit Dritten ist nur zulässig, soweit die Betroffenen hierin eingewilligt haben. Die Hochschule darf personenbezogene Daten ehemaliger Absolventen verarbeiten, soweit dies für die Einholung einer Einwilligung nach Satz 2 erforderlich ist.“
12. Dem § 16 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Prüfungs- und Studienordnungen können in einer Ordnung erlassen werden.“
13. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „Absatz 8“ durch die Angabe „Absatz 12“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch einen Satzpunkt ersetzt.
- ccc) Nummer 4 wird gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „und 4“ gestrichen.
- c) Die Absätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:
- „(3) Die Inhaber der nachfolgend genannten Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung verfügen nach einem Beratungsgespräch an der Hochschule, an der ein Studium begonnen werden soll, über den Hochschulzugang nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1:
1. Meisterprüfung aufgrund einer Rechtsverordnung nach den §§ 45, 51a und 122 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2924) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 2. Fortbildungsabschluss auf der Grundlage einer Fortbildungsordnung nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 42 Handwerksordnung oder von Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG oder § 42a Handwerksordnung, sofern der Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst,
 3. staatliches Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach der Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes (Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung – SchOffzAusbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2011 (BGBl. I S. 746) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 4. Abschluss von Fachschulen entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 3. März 2010, Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage, Neuwied, Luchterhand, 1982 – Loseblattsammlung), in der jeweils aktuellen Fassung,
5. Abschluss aufgrund einer vergleichbaren landesrechtlichen Fortbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe.
- (4) Die für den Zugang zu einem Studium erforderliche Qualifikation nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 kann auch durch andere berufliche Fortbildungsabschlüsse als die in Absatz 3 genannten nachgewiesen werden, wenn sie durch die Hochschule als gleichwertig anerkannt sind. Die Anerkennung setzt voraus, dass die berufliche Fortbildung auf einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung aufbaut, eine Aufstiegsfortbildung beinhaltet, mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst und in Inhalt und Ausbildungstiefe einer Meisterprüfung entspricht. Gleiches gilt für Fortbildungen, die an staatlichen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien angeboten werden und in Inhalt und Ausbildungstiefe einer Meisterprüfung entsprechen.
- (5) Beruflich Qualifizierte, die eine mindestens zweijährige staatlich geregelte Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine dreijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf verfügen sowie ein Beratungsgespräch an der Hochschule, an der ein Studium begonnen werden soll, wahrgenommen haben, verfügen über die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung, sofern sie die entsprechende Hochschulzugangsprüfung dieser Hochschule bestanden haben.“
- d) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 bis 9 eingefügt:
- „(6) Die Anforderungen an die Hochschulzugangsprüfung sind so zu gestalten, dass deren Bestehen die grundsätzliche Befähigung des Bewerbers nachweist, das Studium nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen. Sie besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil. Das Nähere, insbesondere Form, Inhalt und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Bewertungskriterien, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, das Verfahren bei Unregelmäßigkeiten während der Prüfung und die Wiederholbarkeit der Prüfung regeln die Hochschulen durch Ordnung.
- (7) Beruflich Qualifizierte ohne allgemeine Hochschulzugangsberechtigung verfügen nach einem Studium von 2 Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, in dem sie die geforderten Leistungsnachweise erbracht haben, über die Hochschulzugangsberechtigung zum Zwecke des Weiterstudiums im gleichen oder entsprechenden Fach an allen Hochschulen nach § 1 Abs. 1.
- (8) Für den Zugang zum Studium kann zusätzlich auch der Nachweis einer berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit verlangt werden, wenn der Studiengang dies erfordert.
- (9) Soweit für einen künstlerischen Studiengang praktische Fähigkeiten erforderlich sind, können Hochschulen zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 2 bis 5 und 7 den Nachweis einer entsprechenden Ausbildung oder Tätigkeit verlangen.“
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 10 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulabschluss“ die

- Wörter „oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie“ eingefügt.
- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 11 und Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Immatrikulation in einen künstlerischen Studiengang kann auf Probe vorgenommen werden.“
- g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 12.
14. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Angabe „Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748, 2756)“ durch die Angabe „Artikel 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2924)“ und die Angabe „geändert durch Artikel 10 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970, 2008)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298, 2301)“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Studentenschaft“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Studentenwerkes“ werden die Wörter „oder der Studienkommission“ eingefügt.
15. Dem § 24 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Studenten können ihren Austritt aus der verfassten Studentenschaft erstmals nach Ablauf eines Semesters erklären. Ein Wiedereintritt ist möglich. Der Austritt aus der Studentenschaft und der Wiedereintritt sind schriftlich mit der Rückmeldung zu erklären.“
16. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Studenten, die Mitglied in der verfassten Studentenschaft sind, sind verpflichtet, für die Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft und der Fachschaften Beiträge zu entrichten.“
- b) Nach Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Der Studentenrat hat den Fachschaftsräten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 25 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 notwendigen Mittel zuzuweisen.“
17. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulabschlussprüfungen“ die Wörter „in nicht modularisierten Studiengängen“ eingefügt.
- b) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
„(9) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. An Kunsthochschulen werden abweichend von Satz 1 Studien- und Prüfungsleistungen auf Antrag anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt worden ist. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen. Über die Anrechnung und die Feststellung der Gleichwertigkeit entscheidet die in den Prüfungs- oder Promotionsordnungen oder sonstigen Rechtsvorschriften vorgesehene Stelle.“
18. In § 36 Abs. 8 werden nach dem Wort „konsekutiven“ das Komma und das Wort „nichtkonsekutiven“ gestrichen.
19. Dem § 38 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Weiterbildende Studiengänge können auch als Fernstudiengänge angeboten werden.“
20. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 40 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 9“ ersetzt.
21. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „und das Internationale Hochschulinstitut Zittau“ gestrichen.
- bb) Die Sätze 3 bis 6 werden gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 bis 4 eingefügt:
„(2) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen erworben hat. Bei der Zulassung sind Absolventen von Universitäten und Fachhochschulen gleich zu behandeln.
(3) Inhaber eines Bachelorgrades einer Hochschule können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden.
(4) Universitäten und Fachhochschulen wirken zur Promotion von Fachhochschulabsolventen in kooperativen Promotionsverfahren zusammen.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 5 und 6 und der neue Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Zur Promotion ist eine selbständig erstellte, schriftliche wissenschaftliche Arbeit, die das Wissenschaftsgebiet weiterentwickelt (Dissertation), vorzulegen. Sie ist auch in elektronischer Form einzureichen. Der Doktorgrad wird aufgrund der Dissertation, die öffentlich verteidigt wird, verliehen. Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Sie wird von mindestens zwei Gutachtern bewertet. Ein Gutachter muss ein nach § 60 oder § 62 berufener Professor an einer Universität sein. Weitere Gutachter können Fachhochschul- oder Juniorprofessoren sein oder sie müssen mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen. In Promotionsverfahren nach § 40 Abs. 1 Satz 2 darf ein Gutachter abweichend von Satz 6 berufener Professor einer Kunsthochschule sein.“
- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 7 bis 9.
- e) Folgender Absatz 10 wird angefügt:
„(10) Universitäten können Promotionsstudiengänge einrichten, die den Abschluss ‚Doctor of Philosophy (Ph. D.)‘ ermöglichen. In diesen Promotionsstudiengängen darf nur der Abschluss ‚Doctor of Philosophy (Ph. D.)‘ verliehen werden.“
22. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Sätze 3 bis 5 gestrichen.
- b) Die folgenden Absätze 3 bis 5 werden angefügt:
„(3) Mit der Habilitation wird die Lehrbefugnis zuerkannt und die Befugnis eingeräumt, den Zusatz ‚habil.‘ zum Doktorgrad zu führen.
(4) Auf Antrag verleiht der Fakultätsrat einem Habilitierten die Bezeichnung ‚Privatdozent‘, wenn er sich zur Übernahme von Lehrverpflichtungen in seinem Fachgebiet von mindestens 2 Semesterwochenstunden verpflichtet. Das Nähere regelt die Hochschule in einer Ordnung nach § 13 Abs. 3 Satz 1.
(5) Das Nähere zur Habilitation regelt eine Habilitationsordnung.“

23. In § 42 Abs. 1 werden nach dem Wort „Universitäten“ das Komma und die Wörter „dem Internationalen Hochschulinstitut Zittau“ gestrichen.
24. § 43 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- In den Nummern 1 und 2 wird das Wort „Familienzuschlages“ jeweils durch das Wort „Kinderzuschlages“ ersetzt.
 - In Nummer 3 wird das Wort „Auslandszuschläge“ durch die Wörter „Kosten eines Auslandsaufenthaltes“ ersetzt.
25. § 50 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden nach dem Wort „haben“ ein Komma und die Wörter „die Gruppe der Hochschullehrer aber über die Mehrheit der Stimmberechtigten verfügt“ eingefügt.
 - Satz 3 wird gestrichen.
26. § 51 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:
„(3) Nach näherer Regelung in der Wahlordnung können Wahlkreise gebildet werden. Bei dem Zuschnitt der Wahlkreise ist auf ein angemessenes Verhältnis der Zahl der Hochschulmitglieder in den Wahlkreisen und die Bedeutung des Wahlkreises für das wissenschaftliche Profil der Hochschule zu achten.
(4) Die Grundordnung kann bestimmen, dass die Wahl der studentischen Vertreter in den Senat und den Erweiterten Senat durch mittelbare Wahl erfolgt.“
 - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
27. § 52 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird die Angabe „von 5 Jahren“ durch die Wörter „der Wahlperiode“ ersetzt.
 - Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
„Die Wahlperiode des Fakultätsrates, des Senates und des Erweiterten Senates beträgt 5 Jahre. Sie endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Organs.“
 - Folgender Satz wird angefügt:
„Wurde der Gleichstellungsbeauftragte aus der Gruppe der Studenten gewählt, so beträgt seine Amtszeit ein Jahr.“
 - Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Rektor, Prorektor oder Dekan führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihres jeweiligen Amtsnachfolgers unter Fortdauer ihres Dienstverhältnisses weiter. Dies gilt nicht im Fall ihrer Abwahl. Satz 1 gilt für verbeamtete Amtsträger nicht, wenn für sie ein Beendigungsgrund nach § 21 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 263) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegt.“
28. Dem § 54 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Abweichend von Absatz 2 können Beschlüsse des Hochschulrates, die nicht unter § 86 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 fallen, auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen. Die Zustimmung muss dabei für jeden Beschluss gesondert erteilt werden.“
29. § 59 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Funktionsbeschreibung kann vorsehen, dass Aufgaben verstärkt, befristet bis 31. Dezember 2017 auch ausschließlich, in der Lehre oder überwiegend in der Forschung wahrzunehmen sind.“
 - Satz 8 wird wie folgt gefasst:
„Besteht ein besonderes Interesse der Hochschule, kann gemäß § 50 Satz 1 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Eintritt in den Ruhestand nach § 69 Abs. 6 für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr und insgesamt 3 Jahre nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden.“
30. § 60 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Einzelheiten des Berufungsverfahrens regelt die Hochschule durch Ordnung.“
31. § 61 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „ein“ wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - Der bisherige Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Ihr gehören mindestens 4 externe, auf dem Fachgebiet anerkannte Wissenschaftler mit Stimmrecht und der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule mit beratender Stimme an.“
32. § 62 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Ein Professor kann in Abweichung von § 69 Abs. 1 ohne Begründung eines Beamtenverhältnisses oder eines Arbeitnehmerverhältnisses gemeinsam berufen werden. Wer nach Satz 1 berufen ist und die Berufungsvoraussetzungen nach § 58 erfüllt, hat das Recht, den Titel ‚Professor‘ zu führen. § 69 Abs. 5 gilt entsprechend.“
 - Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
33. In § 63 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „besonders herausgehobene“ durch das Wort „herausragende“ ersetzt.
34. § 65 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Honorarprofessoren können die Berechtigung erhalten, sich an der Forschung zu beteiligen.“
 - Folgender Satz wird angefügt:
„Sie sollen in der Regel Lehrverpflichtungen im Umfang von 2 Semesterwochenstunden in ihrem Fachgebiet übernehmen und können verpflichtet werden, Prüfungen abzunehmen.“
35. § 69 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „eingestellt werden,“ die Wörter „wenn die Aufgabe befristet übertragen werden soll“ eingefügt.
 - Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt: „Das Rektorat kann auf Antrag des nach § 89 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Dekans einem im Ruhestand befindlichen Professor, dem der Status eines Angehörigen nach § 49 Abs. 2 Satz 2 zuerkannt worden ist, Ressourcen für eigene Forschungsarbeiten zur Verfügung stellen.“

36. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird gestrichen.
 - b) Die Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.
 - c) Nummer 5 wird Nummer 4 und die Wörter „des Dienstherrn“ werden durch die Wörter „der Dienstbehörde“ ersetzt.
 - d) Die Nummern 6 und 7 werden die Nummern 5 und 6.
37. In § 77 Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2 und“ gestrichen und wird nach dem Wort „Absätze“ die Angabe „1,“ eingefügt.
38. Nach § 78 Abs. 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Es kann einzelne Befugnisse durch Verwaltungsvorschrift auf die Hochschule übertragen.“
39. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird gestrichen.
 - bb) Die Nummern 3 bis 8 werden die Nummern 2 bis 7.
 - cc) Nummer 9 wird gestrichen.
 - dd) Die Nummern 10 bis 20 werden die Nummern 8 bis 18.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 6 werden die Wörter „Der Rektor,“ gestrichen und das Wort „die“ vor dem Wort „Prorektoren“ wird durch das Wort „Die“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:
„Auch der Rektor gehört dem Senat nur mit beratender Stimme an, er entscheidet jedoch bei Stimmgleichheit.“
40. § 82 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Der Rektor leitet die Hochschule.“
 - bb) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „Der Rektor“ durch das Wort „Er“ ersetzt.
 - cc) Es wird folgender Satz angefügt:
„Er bestimmt einen Prorektor zu seinem Vertreter.“
 - b) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.
 - c) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:
„Mit seiner Abwahl ist der Rektor aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.“
41. § 83 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Grundordnung bestimmt die Anzahl der Prorektoren und regelt, ob diese haupt- oder nebenberuflich tätig sind.“
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 9 wird nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 21),“ die Angabe „geändert durch Verordnung vom 1. September 2010 (SächsGVBl. S. 239),“ eingefügt.
 - bb) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:
„10a. Erstellung des Jahresabschlusses,“.
42. § 85 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „er sie für unzweckmäßig hält“ durch die Wörter „diese nicht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Hochschule“ die Angabe „unterhalb der zentralen Ebene nach Teil 7 Abschnitt 1“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Für die Kanzler der Kunsthochschulen entfällt die Begrenzung des Beanstandungsrechts nach Satz 1 auf Beschlüsse eines Organs unterhalb der zentralen Ebene nach Teil 7 Abschnitt 1.“
 - c) In Absatz 8 Satz 3 wird nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 54),“ die Angabe „das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist,“ eingefügt.
43. § 86 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „von der Staatsregierung“ durch die Wörter „vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Führt die Hochschule während der Amtszeit des Hochschulrates eine Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 6 und 7 ein, so bleiben die Mitglieder des Hochschulrates bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt. Sieht die Grundordnung der Hochschule für diesen Fall eine höhere Zahl von Mitgliedern des Hochschulrates vor, so benennt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst diese zusätzlichen Mitglieder.“
 - c) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 6 bis 9.
 - d) Folgende Absätze 10 und 11 werden angefügt:
„(10) Mitglieder des Hochschulrates, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben der Hochschule den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Mitglieder des Hochschulrates gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie als Gesamtschuldner.
(11) Die externen Mitglieder des Hochschulrates erhalten eine angemessene Reisekostenentschädigung, die die Hochschule mit der Einwilligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Staatsministeriums der Finanzen in einer Ordnung regelt. Solange keine Regelung nach Satz 1 besteht, werden die Reisekosten in Anwendung des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876) in der jeweils geltenden Fassung, erstattet.“
44. In § 88 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 wird nach dem Wort „von“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
45. § 89 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „hat aufschiebende Wirkung“ durch die Wörter „ist schriftlich zu begründen“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Sie hat aufschiebende Wirkung.“

46. § 92 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „errichten“ die Wörter „und aufheben“ eingefügt.
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In diesem Fall sind ihnen im Benehmen mit dem Senat die benötigten Zuständigkeiten nach § 88 Abs. 1 zu übertragen.“
 - Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„§ 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Ihre Arbeitsfähigkeit ist durch die Zuordnung eigener Ressourcen abzusichern.“
47. § 102 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 102
Palucca Hochschule für Tanz Dresden“.**
 - In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz“ durch die Wörter „Palucca Hochschule für Tanz Dresden“ ersetzt.
 - Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 86 Abs. 11 gilt entsprechend.“
48. § 103 wird wie folgt gefasst:
- „§ 103
Erweiterung der Autonomie,
Stärkung der Flexibilisierung**
- (1) Die Grundordnung kann zur Erprobung neuer Organisationsformen in Studium und Lehre sowie von den §§ 59 bis 61 und 87 bis 91 abweichende Regelungen treffen, sofern die Mitwirkungsgrundsätze der Gruppenhochschule nach Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes gewährleistet sind. Die Grundordnung einer Kunsthochschule kann auch die Zuständigkeiten des Fakultätsrates ganz oder teilweise dem Senat zuweisen. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann in den Fällen der Sätze 1 und 2 die Genehmigung auch aus fachlichen Gründen versagen. Die Erprobung ist zu befristen und soll nach 3 Jahren evaluiert werden.
- (2) Das Rektorat kann im Einvernehmen mit dem Hochschulrat die Übernahme der Bewirtschaftung der selbst genutzten Liegenschaften beschließen. Die Umsetzung dieser Entscheidung erfolgt nach Abschluss einer Zielvereinbarung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 7 und frühestens nach Ablauf des Haushaltsjahres, in welchem das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestandskräftig festgestellt hat, dass die Hochschule die Anforderungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 6 und 7 erfüllt. Die Umsetzung der Entscheidung nach Satz 1 ist in der Zielvereinbarung nach Satz 2 zu regeln.
- (3) Das Rektorat kann im Einvernehmen mit dem Hochschulrat beschließen, dass die Hochschule für ihr nicht beamtetes Personal nicht mehr an den Stellenplan gebunden ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Hochschule werden die Mittel für ihr Personal als Globalbudget nach Maßgabe des Staatshaushaltplans zur Verfügung gestellt.“
49. In § 104 Abs. 8 Satz 3 wird das Wort „der“ durch die Wörter „für Steuern und“ ersetzt.
50. In § 105 Abs. 4 werden die Angabe „§ 40 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 5“ und die Angabe „§ 41 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 5“ ersetzt.
51. § 107 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann dem Träger einer staatlich anerkannten Hochschule, die über das Promotionsrecht verfügt, gestatten, den nebenberuflich Lehrenden für die Dauer ihrer nebenberuflichen Lehrtätigkeit die Bezeichnung ‚Professor‘ zu verleihen. § 65 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“
 - Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 5 bis 8.
52. § 109 wird wie folgt geändert:
- Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Studentenwerke berücksichtigen im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit die besonderen Bedürfnisse von Studenten mit Kindern, behinderten Studenten und ausländischen Studenten und fördern die Vereinbarkeit von Studium und Familie.“
 - Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Den Studentenwerken obliegt die staatliche Ausbildungsförderung. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann ihnen den Vollzug der Bewilligung von Stipendien aus Mitteln des Freistaates Sachsen als staatliche Aufgabe übertragen.“
 - Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 4 und 5 übermitteln die Hochschulen den jeweils örtlich zuständigen Studentenwerken auf Anforderung Namen und Matrikel-Nummer der Studenten und erteilen Auskunft, ob diese immatrikuliert, exmatrikuliert, rückgemeldet oder beurlaubt sind. Die Studentenwerke dürfen die übermittelten Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 4 und 5 verarbeiten.“
 - Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
53. § 111 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Wörter „, ein Vertreter des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst“ eingefügt.
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Zustimmung zu Gründung, Erwerb und zur Veräußerung von Unternehmen oder zur Beteiligung an Unternehmen analog § 65 Abs. 1 SÄHO,
 - In Satz 2 wird das Wort „Einwilligung“ durch das Wort „Genehmigung“ ersetzt.
 - Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für die Regelung des Beschäftigungsverhältnisses ist die Einwilligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich.“
54. In § 113 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 107 Abs. 6 Satz 2“ durch die Angabe „§ 107 Abs. 7 Satz 2“ ersetzt.
55. § 114 wird wie folgt geändert:
- Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Internationale Hochschulinstitut Zittau wird zum 1. Januar 2013 in die Technische Universität Dresden eingegliedert. Es verliert damit seinen Status als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Technische Universität Dresden tritt in alle Rechte und Pflichten des Internationalen Hochschulinstituts Zittau ein. Mit der Eingliederung sind die Organe des Interna-

tionalen Hochschulinstituts Zittau und der Studentenschaft aufgelöst sowie die Amtszeit des Rektors, der Prorektoren und der Beauftragten beendet. Die am Internationalen Hochschulinstitut Zittau geltenden Studien- und Prüfungsordnungen gelten bis zu ihrer Aufhebung oder bis zum Inkrafttreten neuer Bestimmungen in ihrem bisherigen Anwendungsbereich entsprechend fort. Für diejenigen, die am 31. Dezember 2012 im Doktorandenstudium des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau immatrikuliert sind und ihren Promotionsantrag bis zum 31. Dezember 2016 ordnungsgemäß gestellt haben, gilt die Promotionsordnung des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau noch entsprechend. Für diejenigen, die ihre Habilitation bis zum 31. Dezember 2012 beim Internationalen Hochschulinstitut Zittau ordnungsgemäß angezeigt haben, gilt die Habilitationsordnung des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau bis 31. Dezember 2016 entsprechend. Die Hochschulgebühren- und Entgeltordnung gilt für den Standort Zittau fort, bis das Rektorat der Technischen Universität Dresden diese aufhebt. Die Hochschule Zittau/Görlitz stellt den Mitgliedern und Angehörigen der Außenstelle der Technischen Universität Dresden in Zittau ihre Zentralen Einrichtungen im gleichen Umfang zur Verfügung wie ihren Mitgliedern. Bis zum 31. Dezember 2012 gilt § 103 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900) in der am 1. Januar 2012 geltenden Fassung fort.“

- b) Absatz 7 Satz 1 wird gestrichen.
- c) In Absatz 10 Satz 1 werden nach dem Wort „Senat“ das Komma und die Wörter „der Institutsrat“ gestrichen.
- d) In Absatz 17 Satz 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 5 und 6“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 7 und 8“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 20 werden die folgenden Absätze 21 und 22 angefügt:
 „(21) § 12 Abs. 2 gilt für alle Studenten, die ab dem Wintersemester 2012/2013 immatrikuliert werden.
 (22) Für Hochschulen, denen das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen bestandskräftig bestätigt hat, dass sie die Anforderungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 6 und 7 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900) in der am 1. Januar 2012 geltenden Fassung erfüllen, gilt § 11 Abs. 6 Satz 4 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900) in der am 1. Januar 2012 geltenden Fassung weiter, bis die Hochschulen von der Möglichkeit des § 103 Abs. 3 Gebrauch gemacht haben.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Sächsischen Hochschulgesetzes

§ 1 Abs. 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.
3. Die neue Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 „3. die Fachhochschulen – Hochschulen für angewandte Wissenschaften:

- a) Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden – Hochschule für angewandte Wissenschaften,
- b) Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig – Hochschule für angewandte Wissenschaften,
- c) Hochschule Mittweida – Hochschule für angewandte Wissenschaften,
- d) Hochschule Zittau/Görlitz – Hochschule für angewandte Wissenschaften,
- e) Westsächsische Hochschule Zwickau – Hochschule für angewandte Wissenschaften.“

Artikel 3

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Das Sächsische Besoldungsgesetz (SächsBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2011 (SächsGVBl. S. 654), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG)“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG)“ und die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568)“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 5, § 15 Abs. 2 und § 16 wird jeweils die Angabe „SächsHSG“ durch die Angabe „SächsHSFG“ ersetzt.
3. Dem § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Für Hochschulen nach § 1 Abs. 1 SächsHSFG, die eine Zielvereinbarung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 7 SächsHSFG abgeschlossen haben und bezüglich derer das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestandskräftig festgestellt hat, dass sie die Anforderungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 6 und 7 SächsHSFG erfüllen, gelten die vorstehenden Absätze sowie § 34 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht.“
4. In der Anlage 1 wird in der Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe A 15 die Amtsbezeichnung „Kanzler des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes

Das Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2011 (SächsGVBl. S. 115), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität bleibt die Personalausstattung, die aus Mitteln von Bund-Länder-Programmen für die Verbesserung der Qualität in der Lehre finanziert wird, unberücksichtigt.“

2. In § 3 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 17 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG)“ durch die Angabe „§ 17 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG)“ und die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568)“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b und Satz 4 wird jeweils die Angabe „SächsHSG“ durch die Angabe „SächsHSFG“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Universitätsklinikum-Gesetzes

Das Gesetz über das Universitätsklinikum Leipzig an der Universität Leipzig und das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden an der Technischen Universität Dresden (Universitätsklinikum-Gesetz – UKG) vom 6. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 207), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 401), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG)“ durch die Angabe „§ 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG)“ und die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568)“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 78 Abs. 2 Satz 3 SächsHSG“ durch die Angabe „§ 78 Abs. 2 Satz 4 SächsHSFG“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Sächsischen Berufsakademiegesetzes

§ 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesetz – SächsBAG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 276), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 401) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG)“ durch die Angabe „des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG)“ und die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568)“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „SächsHSG“ durch die Angabe „SächsHSFG“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden

In § 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SächsLBG) vom 30. Juni 1995 (SächsGVBl. S. 205), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 401) geändert worden ist, wird die Angabe „des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG)“ durch die Angabe „des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG)“ und die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568)“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen

Das Gesetz über die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen (FHSVG) vom 17. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 339), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 wird die Angabe „des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG)“ durch die Angabe „des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG)“ und die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568)“ ersetzt.
2. In § 17 Abs. 5 wird die Angabe „SächsHSG“ durch die Angabe „SächsHSFG“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Sächsischen Polizeifachhochschulgesetzes

Das Gesetz über die Hochschule der Sächsischen Polizei Rothenburg (FH) (Sächsisches Polizeifachhochschulgesetz – SächsPolFHG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 1002), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG)“ durch die Angabe „des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG)“ und die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568)“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „SächsHSG“ durch die Angabe „SächsHSFG“ ersetzt.
3. In § 17 Abs. 5 wird die Angabe „SächsHSG“ durch die Angabe „SächsHSFG“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Sächsischen Frauenförderungsgesetzes

In § 18 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes zur Förderung von Frauen und der Vereinbarung von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen (Sächsisches Frauenförderungsgesetz – SächsFFG) vom 31. März 1994 (SächsGVBl. S. 684), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 376) geändert worden ist, wird die Angabe „des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG)“ durch die Angabe „des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG)“ und die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568)“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Absolventen mit Diplom oder Bachelor in den Fachgebieten des Sozialwesens oder der Heilpädagogik im Freistaat Sachsen

In § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Absolventen mit Diplom oder Bachelor in den Fachgebieten des Sozialwesens oder der Heilpädagogik im Freistaat Sachsen (SächsSozAnerkG) vom 13. Dezember 1996 (SächsGVBl. S. 501), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) geändert worden ist, wird die Angabe „nach dem Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG)“ durch die Angabe „nach dem Gesetz über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG)“ und die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568)“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr

In § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVFinAusG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 883), das zuletzt durch Gesetz vom

22. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 155) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG)“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG)“, die Angabe „Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568)“ sowie die Angabe „§ 106 SächsHSG“ durch die Angabe „§ 106 SächsHSFG“ ersetzt.

Artikel 13

Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann den Wortlaut des Sächsischen Hochschulgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 14

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 13, 21 Buchst. a Doppelbuchst. aa, Nr. 23, 55 Buchst. b und c sowie Artikel 2 und Artikel 3 Nr. 4 treten am 1. Januar 2013 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 18. Oktober 2012

Der Landtagspräsident

Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident

Stanislaw Tillich

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst

Prof. Dr. Dr. Sabine Freifrau von Schorlemer

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Sven Morlok

Der Staatsminister des Innern

Markus Ulbig

Der Staatsminister der Finanzen

Prof. Dr. Georg Unland

Der Staatsminister der Justiz und für Europa

Dr. Jürgen Martens

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz

Christine Clauß

**Dritte Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Änderung der Zuschussverordnung
Vom 1. November 2012**

Aufgrund von § 19 Nr. 7 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 396) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Teil 2 Abschnitt 2 der Anlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Gewährung von Zuschüssen für Schulen in freier Trägerschaft (Zuschussverordnung – ZuschussVO) vom 16. Mai 2007 (SächsGVBl. S. 176), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Unterabschnitt 2 Nr. 5 Buchst. b wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe

„b) Bekleidungstechnischer Assistent“

wird durch die Angabe

„b) aa) Bekleidungstechnischer Assistent (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2011/2012 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)“

ersetzt.

b) Nach der Zeile

„b) aa) Bekleidungstechnischer Assistent (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2011/2012 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	1 540	1 060	160 (77)	51,5 (45)“
--	-------	-------	----------	------------

wird folgende Zeile eingefügt:

„bb) Bekleidungstechnischer Assistent (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2012/2013 beschult werden)	1 476	1 116	160 (77)	51,5 (45)“
--	-------	-------	----------	------------

2. Unterabschnitt 6 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Dresden, den 1. November 2012

**Die Staatsministerin für Kultus
Brunhild Kurth**

Verordnung
des Landratsamtes Bautzen
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“
Vom 23. Oktober 2012

Aufgrund von § 19 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 57 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 148) geändert worden ist, in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Nr. 4, §§ 26 und 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181) geändert worden ist, sowie § 40 Abs. 1 Nr. 3, § 48 Abs. 1, § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 SächsNatSchG wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der
Gemeinde: Steina
Gemarkung: Niedersteina
Landkreis: Bautzen
werden aus dem LSG „Westlausitz“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von circa 0,2090 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 23. Oktober 2012

auf dem Gebiet der Gemeinde Steina, Gemarkung Niedersteina, Landkreis Bautzen das Flurstück 304/5.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Bautzen vom 10. April 2012 im Maßstab 1 : 1 500 und einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 grün oder schwarz umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienußenkante der Grenzeintragung auf der Liegenschaftskarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten ist beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstraße 55, 01917 Kamenz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kamenz, den 23. Oktober 2012

Landratsamt Bautzen
Dr. Leunert
Erster Beigeordneter



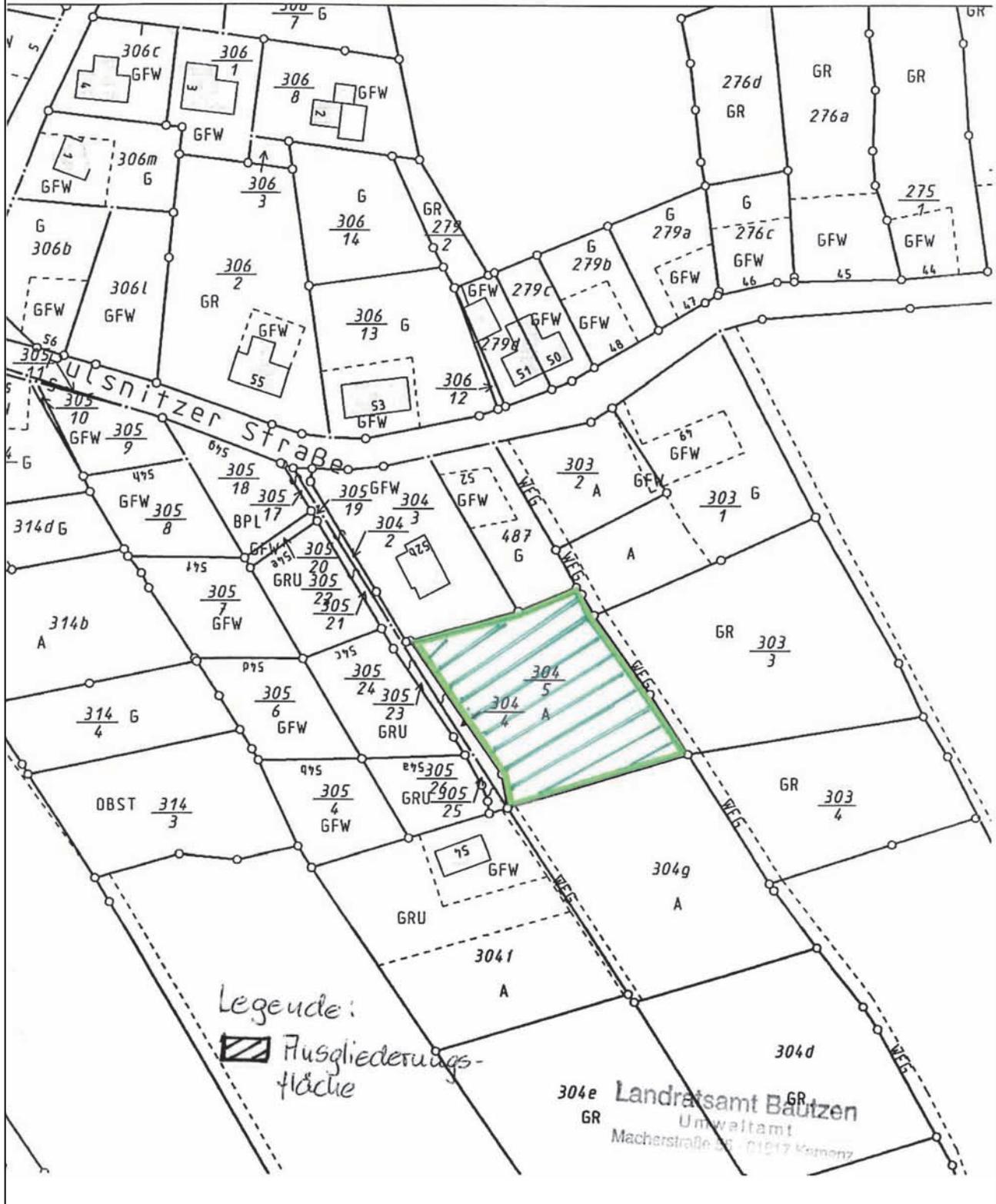
Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen Landkreis Bautzen Auszug aus der Liegenschaftskarte

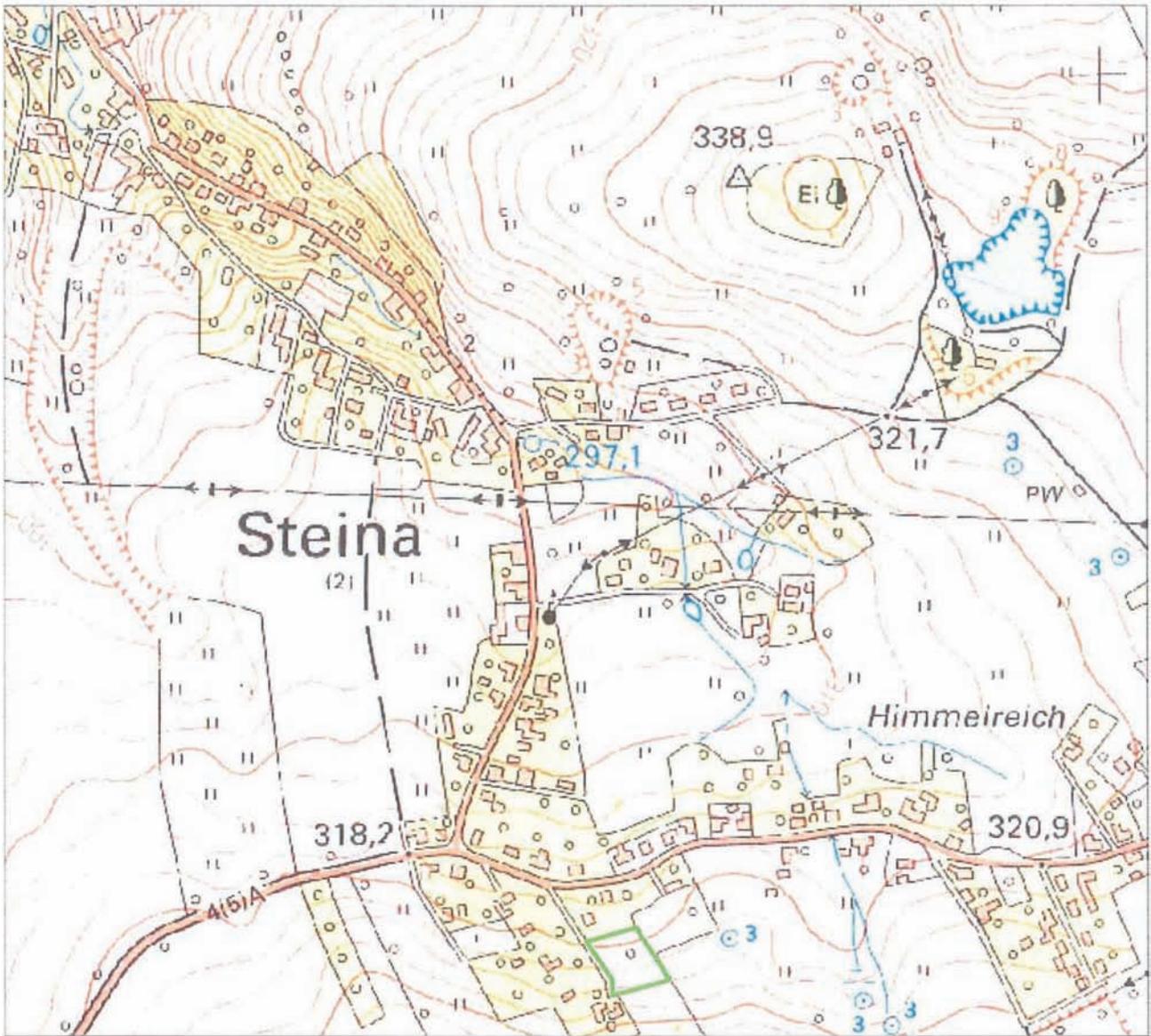
Kreis: Bautzen
Gemeinde: Steina

Gemarkung: Niedersteina
Flur:

Maßstab: 1:1500
Auszug vom: 10.04.2012

- Hinweise: 1. Benutzung der Daten des Liegenschaftskatasters nach Maßgabe von § 13 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz.
 2. Der Auszug aus der Liegenschaftskarte ist zur Entnahme von Maßen, insbesondere von Grenzmaßen oder Grenzabständen, nicht geeignet.
 3. Gebäude, die auf der Grundlage von Luftbilderzeugnissen erfasst wurden, sind besonders dargestellt.





Ausgliederungsfläche



Maßstab 1:10.000, Erstellungsdatum 24.05.2012

An der Pulsnitzer Straße, Gemeinde Steina

Landratsamt Bautzen
Umweltamt
Macherstraße 55 - 01917 Kamenz

Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“ Vom 23. Oktober 2012

Aufgrund von § 19 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 57 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 148) geändert worden ist, in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Nr. 4, §§ 26 und 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181) geändert worden ist, sowie § 40 Abs. 1 Nr. 3, § 48 Abs. 1, § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 SächsNatSchG wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der
Gemeinde: Haselbachtal
Gemarkung: Häslich
Landkreis: Bautzen
werden aus dem LSG „Westlausitz“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von circa 0,5042 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 23. Oktober 2012

auf dem Gebiet der Gemeinde Haselbachtal, Gemarkung Häslich, Landkreis Bautzen teilweise die Flurstücke 404/3 und 404/6.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Bautzen vom 10. Mai 2012 im Maßstab 1 : 1 000 und einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 schwarz oder grün umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienußenkante der Grenzeintragung auf der Liegenschaftskarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten ist beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstraße 55, 01917 Kamenz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

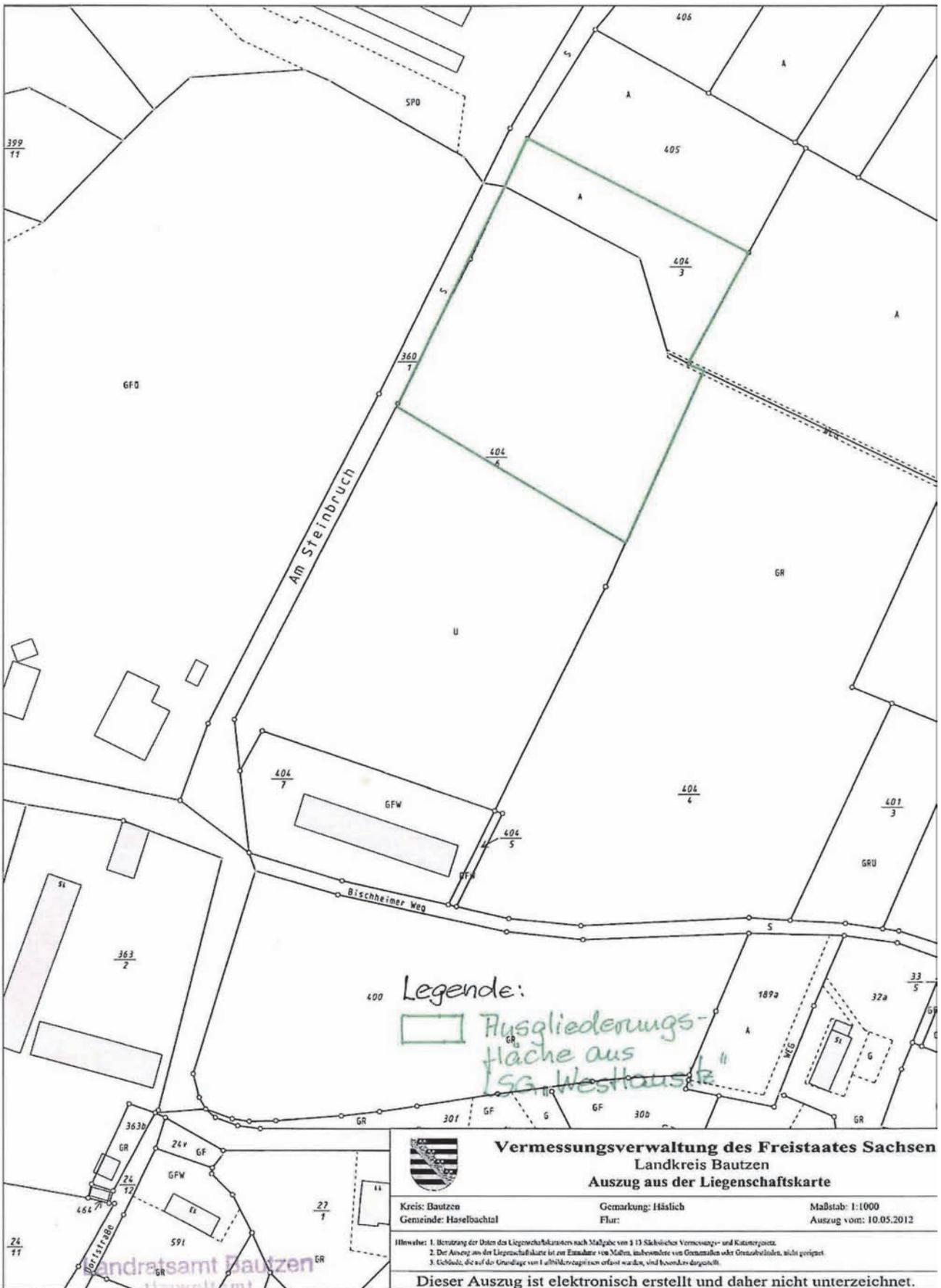
§ 3

Inkrafttreten

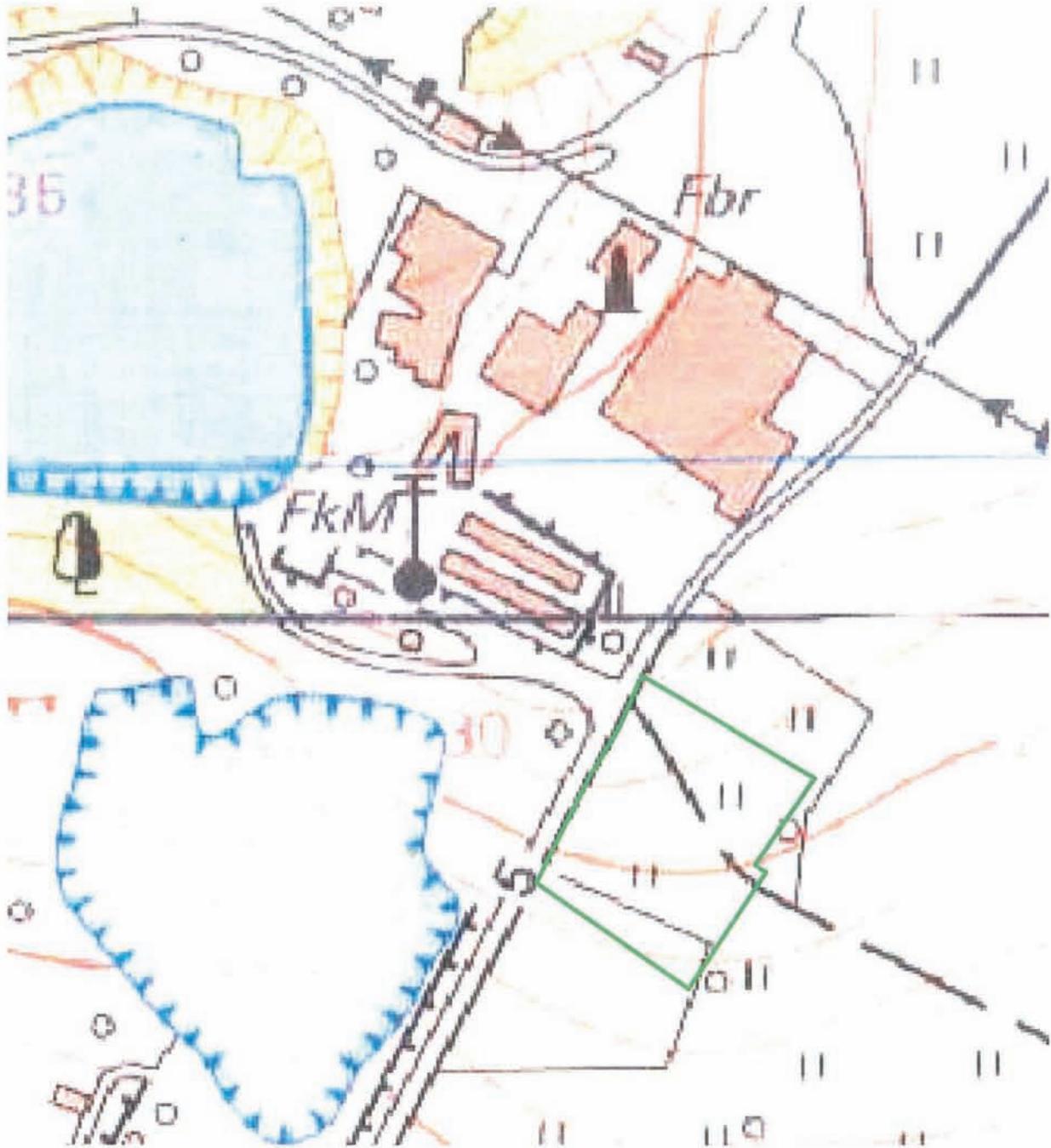
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kamenz, den 23. Oktober 2012

Landratsamt Bautzen
Dr. Leunert
Erster Beigeordneter



Macherstraße 55 · 01917 Kamenz



Ausgliederungsfläche 

Maßstab 1:10.000, Erstellungsdatum: 25.05.2012

Betriebserweiterung Edelstahl-Laser-Technik GmbH

Landratsamt Bautzen
Umweltamt
Machörstraße 33 CS - 01917 Kamenz

**Verordnung
des Landratsamtes Bautzen
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“
Vom 23. Oktober 2012**

Aufgrund von § 19 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 57 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 148) geändert worden ist, in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Nr. 4, §§ 26 und 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181) geändert worden ist, sowie § 40 Abs. 1 Nr. 3, § 48 Abs. 1, § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 SächsNatSchG wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der
Gemeinde: Pulsnitz
Gemarkung: Pulsnitz OS
Landkreis: Bautzen
werden aus dem LSG „Westlausitz“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von circa 0,4 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 23. Oktober 2012 auf dem

Gebiet der Gemeinde Pulsnitz, Gemarkung Pulsnitz OS, Landkreis Bautzen teilweise das Flurstück 321.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurkarte des Landratsamtes Bautzen vom 19. September 2011 im Maßstab 1 : 2 000 und einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 grün umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Liegenschaftskarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten ist beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstraße 55, 01917 Kamenz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Kamenz, den 23. Oktober 2012

**Landratsamt Bautzen
Dr. Leunert
Erster Beigeordneter**



Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen

Landkreis Bautzen

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Kreis: Bautzen
Gemeinde: Pulsnitz

Gemarkung: Pulsnitz OS
Flur:

Maßstab: 1:2000
Auszug vom: 19.09.2011

- Hinweise: 1. Benetzung der Daten des Liegenschaftskatasters nach Maßgabe von § 13 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz.
 2. Der Auszug aus der Liegenschaftskarte ist zur Entnahme von Maßen, insbesondere von Grenzmaßen oder Grenzabständen, nicht geeignet.
 3. Gebäude, die auf der Grundlage von Luftbilderzeugnissen erfasst wurden, sind besonders dargestellt.

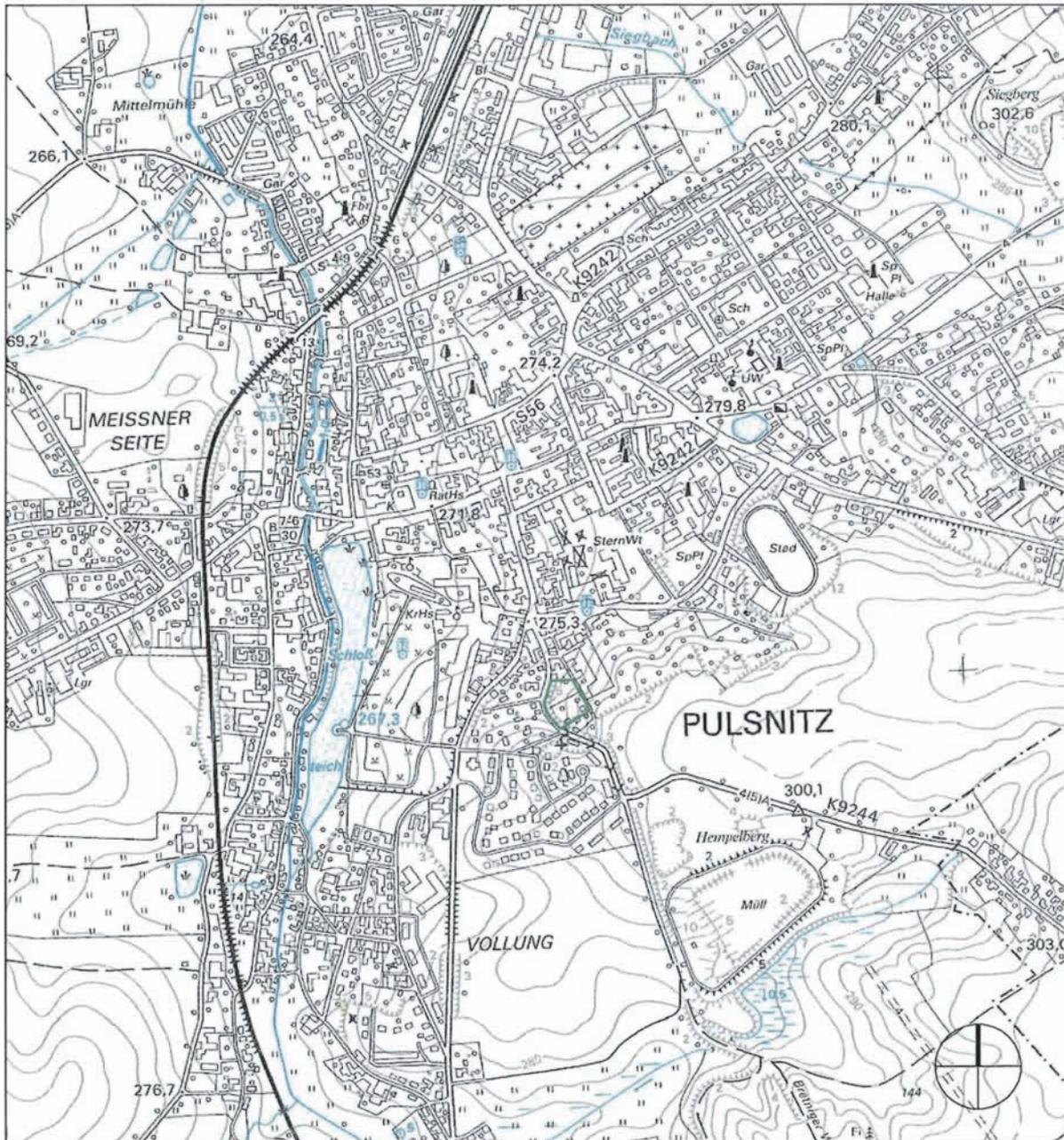
Landratsamt Bautzen
Umweltamt
Macherstraße 55, 01917 Kamenz

LEGENDE

 Ausgliederungsfläche aus LSG „Westlausitz“



Dieser Auszug ist elektronisch erstellt und daher nicht unterzeichnet.



Dateipfad: M:\Pulsnitz\F08010_FNP18_Zeichnungen\5_LSG-Ausgliederung\

LEGENDE

 Ausgliederungsfläche

Landratsamt Bautzen
Umweltamt
Macherstraße 55 · 01917 Kamenz

Projekt

Ergänzungssatzung "Flurstück 321 Gemarkung Pulsnitz OS"

Planbezeichnung:

Übersichtsplan zum Ausgliederungsantrag

Bauort

Waldstraße, Stadt Pulsnitz

Bauher:

**Verwaltungsgemeinschaft
Pulsnitz
Am Markt 1
01896 Pulsnitz**

geprüft und zur Ausführung
freigegeben:

Datum:

Unterschrift, Stempel

Planung:

**PLANUNGSBÜRO SCHUBERT
ARCHITEKTUR & FREIRAUM
FRIEDHOFSTRASSE 2 · 01454 RADBERG
TEL. 03528/4196-0 · FAX. 03528/4196-29
E-MAIL: INFO@PB-SCHUBERT.DE**



geprüft und zur Ausführung
freigegeben:

Datum:

Unterschrift, Stempel

ENTWURF

gez.:

AW / JP

Blattgröße:

B/H = 210 / 297 (0,06 m²)

Plandatum:

22.05.2012

DIN:

A4

Projektr.:

F12020

Maßstab:

1:10.000

FB / LPH / Plannr.:

F 4 L01

Index:

-

Dat: Ausgliederung_LSG.dwg

Dateif: M:\Pulsnitz\F08010_FNP18_Zeichnungen\5_LSG-Ausgliederung\

Verordnung
des Landratsamtes Bautzen
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“
Vom 23. Oktober 2012

Aufgrund von § 19 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 57 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 148) geändert worden ist, in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Nr. 4, §§ 26 und 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181) geändert worden ist, sowie § 40 Abs. 1 Nr. 3, § 48 Abs. 1, § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 SächsNatSchG wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der
Gemeinde: Pulsnitz
Gemarkung: Pulsnitz OS
Landkreis: Bautzen
werden aus dem LSG „Westlausitz“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von circa 0,22 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 23. Oktober 2012

auf dem Gebiet der Gemeinde Pulsnitz, Gemarkung Pulsnitz OS, Landkreis Bautzen die Flurstücke 1363/4 und 1336/2.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurkarte des Landratsamtes Bautzen vom 16. August 2011 im Maßstab 1 : 1 000 und einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 grün umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienußenkante der Grenzeintragung auf der Liegenschaftskarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten ist beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstraße 55, 01917 Kamenz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Kamenz, den 23. Oktober 2012

Landratsamt Bautzen
Dr. Leunert
Erster Beigeordneter



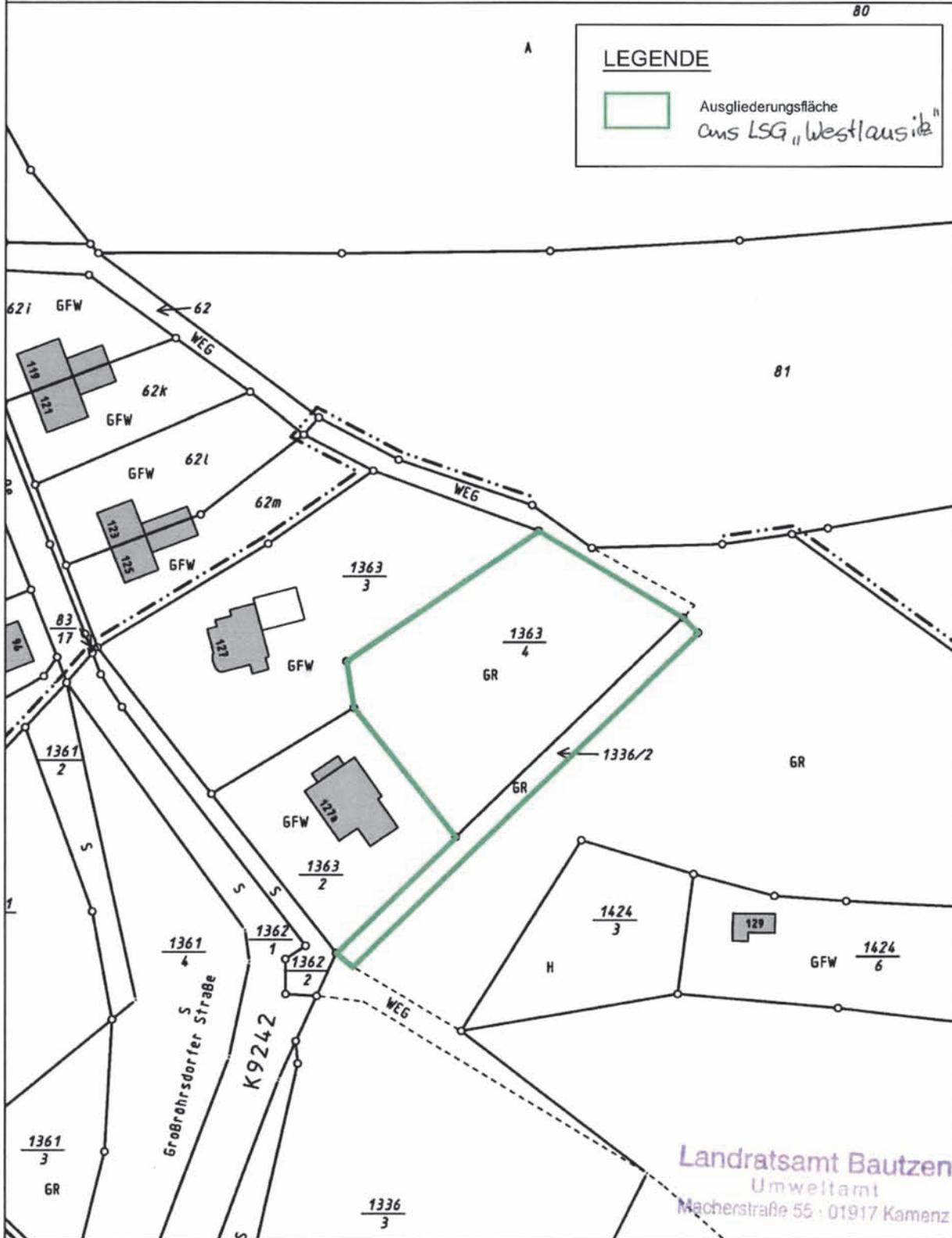
Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen Landkreis Bautzen Auszug aus der Liegenschaftskarte

Kreis: Bautzen
Gemeinde: Pulsnitz

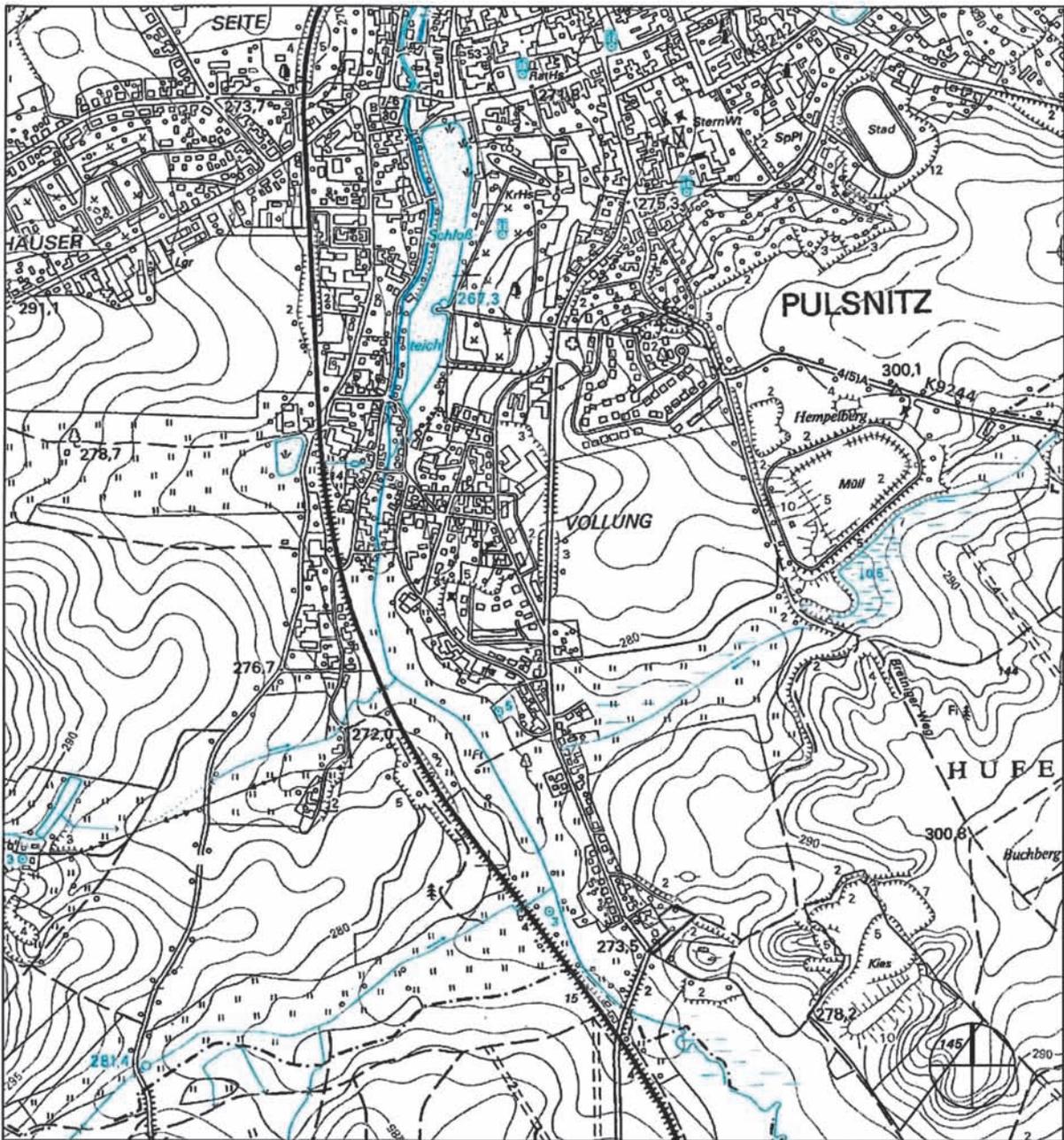
Gemarkung: Pulsnitz OS
Flur:

Maßstab: 1:1000
Auszug vom: 16.08.2011

- Hinweise: 1. Benutzung der Daten des Liegenschaftskatasters nach Maßgabe von § 13 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz.
 2. Der Auszug aus der Liegenschaftskarte ist zur Entnahme von Maßen, insbesondere von Grenzmaßen oder Grenzabständen, nicht geeignet.
 3. Gebäude, die auf der Grundlage von Luftbilderzeugnissen erfasst wurden, sind besonders dargestellt.



Dieser Auszug ist elektronisch erstellt und daher nicht unterzeichnet.



Dateipfad: M:\Pulsnitz\F08010_FNP18_Zeichnungen\5_LSG-Ausgliederung\

LEGENDE

 Ausgliederungsfläche
aus LSG „Westlausitz“^A

Landratsamt Bautzen
Umweltamt
Macherstraße 55 · 01917 Kamenz

Projekt: **Ergänzungssatzung "Flurstück 1336/2 und 1363/4, Gemarkung Pulsnitz OS"**

Planbezeichnung: **Übersichtsplan zum Ausgliederungsantrag**

Bauort: **Großröhrsdorfer Straße, Stadt Pulsnitz**

Bauherr:	geprüft und zur Ausführung
Verwaltungsgemeinschaft	freigegeben:
Pulsnitz	
Am Markt 1	Datum:
01896 Pulsnitz	Unterschrift, Stempel

Planung:	geprüft und zur Ausführung
PLANUNGSBÜRO SCHUBERT	freigegeben:
ARCHITEKTUR & FREIRAUM	
FRIEDHOFSTRASSE 2 · 01454 RADEBERG	Datum:
TEL. 03528/4195-0 · FAX. 03528/4195-29	Unterschrift, Stempel
E-MAIL: INFO@PB-SCHUBERT.DE	



ENTWURF

gez.:	Blattgröße:	Plandatum:	DIN:
AW / JP	B/H = 210 / 297 (0,06 m²)	22.05.2012	A4
Projektnr.:	Maßstab:	FB / LPH / Plannr.:	Index:
F11061	1:10.000	F 4 L01	-

Datei: Ausgliederung_LER.dwg
Dateipfad: M:\Pulsnitz\F08010_FNP18_Zeichnungen\5_LSG-Ausgliederung\

Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Mittelsachsen Vom 28. September 2012

Aufgrund von § 22 Abs. 1 und 2, § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 21, 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 und § 40 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 57 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 148) geändert worden ist, wird durch das Landratsamt Mittelsachsen verordnet:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten, auf dem Gebiet des Landkreises Mittelsachsen befindlichen 41 Naturdenkmale, davon 38 Einzelbäume, 2 Baumgruppen und 1 Allee, werden zu Naturdenkmälern erklärt. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Verordnung.

(2) Geschützt ist der jeweilige Baum, die Baumgruppe oder die Allee als auch die Fläche unterhalb der Kronentraufe des Gehölzes beziehungsweise der Gehölze.

(3) Die Standorte der Naturdenkmale sind in 41 Übersichtskarten einschließlich Flurkarten (Anlagen 2 bis 42) des Landratsamtes Mittelsachsen vom 28. September 2012 rot dargestellt. Maßgebend ist die Eintragung im entsprechenden Flurkartenausschnitt. Der Maßstab der Flurkartenausschnitte ist 1 : 3 000. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten nach Absatz 3 wird beim Landratsamt Mittelsachsen in 09599 Freiberg, Abteilung 23 – Umwelt, Forst und Landwirtschaft, Leipziger Straße 4, für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

(5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird die Verordnung mit Karten beim Landratsamt Mittelsachsen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2 Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Sicherung und Erhaltung der Einzelbäume, Baumgruppen und einer Baumallee aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen.

(2) Der besondere Schutzzweck ist für jedes einzelne Naturdenkmal in der Anlage 1 zur Verordnung geregelt.

§ 3 Verbote

(1) Die Beseitigung der Naturdenkmale sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturdenkmale oder der geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

(2) Im Bereich der Naturdenkmale und deren geschützten Umgebung ist insbesondere verboten:

1. die Bodenoberfläche zu versiegeln, aufzuschütten, abzugraben, zu verdichten oder in sonstiger für die Vitalität des Baumes nachteiliger Weise zu verändern;
2. den Wasserhaushalt zu verändern;
3. Salze, Öle, Säuren, Laugen, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien zu lagern oder einzubringen;
4. Abfälle, Steine oder sonstige Materialien zu lagern;
5. mit Feuer umzugehen;
6. Ver- und Entsorgungsleitungen neu zu verlegen oder zu erweitern;
7. Schnitt- oder Entastungsmaßnahmen vorzunehmen;
8. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, Zäune, Spielgeräte oder andere Gegenstände anzubringen;
9. zur Kennzeichnung der Naturdenkmale angebrachte oder aufgestellte amtliche Schilder zu beschädigen, zu zerstören oder zu beseitigen.

§ 4 Zulässige Handlungen

(1) Der § 3 gilt nicht für:

1. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte und dem Schutzzweck entsprechende Nutzung der Grundstücke, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen und Anlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
2. die behördlich angeordnete oder genehmigte Beschilde- rung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
3. Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen zur Standortverbes- erung, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet oder durchgeführt werden;
4. Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen zur Standortverbes- erung, die nach Abstimmung mit der unteren Naturschutz- behörde durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten durchgeführt werden;
5. Maßnahmen zur Abwehr von akuten Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

(2) Zulässige Handlungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 1, die mit einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Naturdenkmals verbunden sind, hat der Verursacher der Naturschutzbehörde vorher anzuzeigen. Handlungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 5 sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde nach Durchführung der Maßnahme anzuzeigen.

§ 5**Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen**

(1) Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen werden vom Landratsamt Mittelsachsen nur dann übernommen, wenn die erforderlichen Maßnahmen das bei vergleichbaren, nicht unter besonderem Schutz stehenden Bäumen zumutbare und übliche Maß übersteigt. Vertragliche Regelungen zwischen dem Eigentümer und dem Landratsamt Mittelsachsen bleiben unberührt.

(2) Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht haben die Eigentümer oder die sonstigen Berechtigten offenkundige Schäden und Gefahren, die sich am Naturdenkmal aufzeigen, unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

(3) Schutz- und Pflegemaßnahmen können durch die untere Naturschutzbehörde oder in deren Auftrag sowie durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte hat Maßnahmen des Naturschutzes gemäß § 65 BNatSchG sowie § 41 Abs. 2 SächsNatSchG zu dulden, soweit dadurch die Nutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Grundlage ist das jährliche Baumschauprotokoll oder ein entsprechendes Baumgutachten.

§ 6**Befreiung**

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG Befreiung erteilen.

(2) Wird die Befreiung durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, gilt § 53 Abs. 3 SächsNatSchG.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer – ohne dass eine zulässige Handlung nach § 4 oder eine Befreiung nach § 6 vorliegt – das Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 beseitigt sowie Handlungen vornimmt, die es zerstören, beschädigen oder verändern;
2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Bodenfläche versiegelt, aufschüttet, abgräbt, verdichtet oder in sonstiger für die Vitalität des Baumes nachteiliger Weise verändert;
3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 den Wasserhaushalt verändert;
4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 Salze, Öle, Säuren, Laugen, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien lagert oder diese einbringt;
5. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 Abfälle, Steine oder sonstige Materialien lagert;
6. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 mit Feuer umgeht;
7. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 6 Ver- und Entsorgungsleitungen neu verlegt oder erweitert;
8. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 7 Schnitt- oder Entastungsmaßnahmen vornimmt;
9. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 8 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, Zäune, Spielgeräte oder andere Gegenstände anbringt;
10. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 9 die zur Kennzeichnung der Naturdenkmale angebrachten oder aufgestellten amtlichen Schilder beschädigt, zerstört oder beseitigt;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 eine zulässige Handlung, die mit einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Naturdenkmals verbunden ist, vorher nicht anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden. Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte.

§ 8**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist im Sinne des § 1 Abs. 4 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten mit dieser Verordnung

1. der Teil der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Regierungsbezirk Leipzig vom 24. September 1937 (Nr. P: Nat. 60/37), der sich auf das Gebiet des Landkreises Mittelsachsen bezieht;
2. der Teil der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Regierungsbezirk Chemnitz vom 25. November 1937 (Nr. D II 92/37), der sich auf das Gebiet des Landkreises Mittelsachsen bezieht;
3. der Teil der Zweiten Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Regierungsbezirk Leipzig vom 4. November 1938 (Nr. P: Nat. 226/38), der sich auf das Gebiet des Landkreises Mittelsachsen bezieht;
4. der Teil der Dritten Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Regierungsbezirk Leipzig vom 24. April 1939 (Nr. P: Nat. 58/39), der sich auf das Gebiet des Landkreises Mittelsachsen bezieht;
5. der Teil der Ersten Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Regierungsbezirk Chemnitz vom 4. Mai 1939 (Nr. D II. 57/39), der sich auf das Gebiet des Landkreises Mittelsachsen bezieht;
6. der Teil der Vierten Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Regierungsbezirk Leipzig vom 20. April 1940 (Nr. B: Nat. 229/39), der sich auf das Gebiet des Landkreises Mittelsachsen bezieht;
7. der Teil der Fünften Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Regierungsbezirk Leipzig vom 9. November 1940 (Nr. B: Nat. 79/40), der sich auf das Gebiet des Landkreises Mittelsachsen bezieht;
8. der Teil der Vierten Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Regierungsbezirk Chemnitz vom 11. März 1941 (Nr. D. II: 232/40), der sich auf das Gebiet des Landkreises Mittelsachsen bezieht;
9. der Teil der Sechsten Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Regierungsbezirk Leipzig vom 15. April 1941 (Nr. B: Nat. 32/41), der sich auf das Gebiet des Landkreises Mittelsachsen bezieht;
10. der Teil der Fünften Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Regierungsbezirk Chemnitz vom 6. September 1941 (Nr. D. II: Allg. 54/41), der sich auf das Gebiet des Landkreises Mittelsachsen bezieht;
11. der Teil der Siebten Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Regierungsbezirk Leipzig vom 6. Januar 1942 (Nr. B: Nat. 79/41), der sich auf das Gebiet des Landkreises Mittelsachsen bezieht;
12. der Teil des Beschlusses vom Rat des Kreises Karl-Marx-Stadt mit Beschlussnummer 48/58 vom 2. April 1958, soweit er sich auf wertvolle Einzelgebilde der Natur im Geltungsbereich des Landkreises Mittelsachsen bezieht;
13. der Beschluss des Rates der Stadt Hainichen mit Beschlussnummer 72/87 vom 27. Februar 1987, soweit dieser sich auf wertvolle Einzelgebilde der Natur im Geltungsbereich des Landkreises Mittelsachsen bezieht;

14. der Teil der Sammelverordnung des Landratsamtes Rochlitz als untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Naturdenkmälern im Landkreis Rochlitz vom 3. Juni 1994, soweit diese sich auf das Gebiet des Landkreises Mittelsachsen bezieht;
außer Kraft.

Freiberg, den 28. September 2012

Landratsamt Mittelsachsen
Uhlig
Landrat

Anlage

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Baumart (lateinisch)	Gemarkung; Flurstück Standort Rechtswert (RW) Hochwert (HW)	Besonderer Schutzzweck
1	Striegistal	Nr. 51 Esskastanie in Gersdorf	Esskastanie (Marone) (<i>Castanea sativa</i>)	Gersdorf; 47/1 Gartengrundstück in der Ortslage Gersdorf RW: 4585327 HW: 5659116 Vergleiche Karte (Anlage 2)	Dem Baum kommt aufgrund seines Alters und des Stammumfangs eine deutschlandweite Bedeutung zu. Die Esskastanie erreicht ein natürliches Alter von 500 bis 600 Jahre, sodass der Baum in Gersdorf dieses bereits beziehungsweise nahezu erreicht hat. Die Eigenart des Baumes ist geprägt von einem stark schräg stehenden Stamm mit einem außergewöhnlichen Umfang von 8,27 m, der stark drehwüchsig und in weiten Bereichen bereits rindenlos ist. Durch unterbliebene Kronensicherungsmaßnahmen ist er bis nahe zum Boden weitgehend auseinandergebrochen aber noch aufrecht stehend. Die Krone ist stark asymmetrisch und besteht überwiegend aus einem in etwa 5 m Höhe horizontal zur Seite abknickenden und noch grünen, in den letzten Jahren fruktifizierenden starken Seitenast und aus verbliebenen abgestorbenen, kürzeren Kronenteilen. Der Baum weist ein dadurch sehr skurriles und äußerst uniges Aussehen auf. Neben der „Esskastanie in Gersdorf“ ist diese Esskastanie das zweite Baum-Naturdenkmal dieser Art in Mittelsachsen.
2	Striegistal	Nr. 52 Esskastanie bei Gersdorf	Esskastanie (Marone) (<i>Castanea sativa</i>)	Gersdorf; 47/2 Waldrand, nahe der Straße Gersdorf-Etzdorf RW: 4585308 HW: 5658918 Vergleiche Karte (Anlage 3)	Die Eigenart und Schönheit des Baumes ergibt sich aus seinem außergewöhnlichen Stammumfang und der weitgehenden Naturbelassenheit durch den Verzicht auf Schnittmaßnahmen.
3	Geringswalde	Nr. 58 Stiel-Eiche bei Arras	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	Arras; 678/4 Bachufer im Wald zwischen Ortsdurchgangsstraße und Bahnanlage RW: 4562995 HW: 5657946 Vergleiche Karte (Anlage 4)	Der Baum stellt in der Waldfläche ein seltenes Element der ursprünglichen Bestockung dar. Er wurde bei der forstlichen Bewirtschaftung des umgebenden Bestandes nicht genutzt und konnte seit der Unterschutzstellung als solches dauerhaft erhalten werden. Die Eigenart des Baumes ist geprägt durch den außergewöhnlichen Stammumfang von 4,20 m, die mit 20 m breite Krone und mit ihren auffallend vielen Starkästen ohne jegliche Schnittmaßnahmen. Mit 33 m Höhe handelt es sich um eine ausgesprochen große Eiche. Die Schönheit des Baumes ergibt sich aus seiner arttypischen Ausprägung und Naturbelassenheit, sodass sich sein Erscheinungsbild dem Betrachter als echte Naturschönheit ohne Spuren menschlicher Tätigkeit darstellt.

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Baumart (<i>lateinisch</i>)	Gemarkung; Flurstück Standort Rechtswert (RW) Hochwert (HW)	Besonderer Schutzzweck
4	Königshain- Wiederau	Nr. 62 Winter-Linde in Wiederau	Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	Wiederau; 135 Einfahrt zum Bauernhof (Zur Kauf- halle, Haus-Nr. 12) RW: 4558721 HW: 5649088 Vergleiche Karte (Anlage 5)	Bei dem Baum handelt es sich um eine sogenannte Torwächter-Linde, die zusammen mit einer weiteren Linde an beiden Seiten der Einfahrt zum Bauernhof gepflanzt wurde und von denen nach Fällung des zweiten Baumes nur noch diese erhalten ist. Die Eigenart des Baumes ist geprägt von einem außergewöhnlichen Stammumfang von 4,70 m und einer großen und weit ausladenden Krone, die sich nach einem früheren Kronenbruch aus 3 starken Stämmen entwickelt hat. Der Stamm weist eine ausgedehnte und offene Höhlung auf, in der sich mächtige Adventiv-(Innen)Wurzeln gebildet haben. Am Stamm hat der Baum um die Höhlung herum starke und sich bis in die Wurzelansätze fortsetzende Rippen gebildet, die den weitgehend hohen Stamm stützen. Die Schönheit des Baumes ergibt sich aus seiner imposanten Kronenausprägung mit wenigen Schnittmaßnahmen. Aufgrund der Größe und Ausprägung des Baumes und des gut zugänglichen Standortes stellt die Linde ein ortsbildprägendes Naturelement dar.
5	Lunzenau	Nr. 63 Schiller-Eiche in Lunzenau	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	Lunzenau; 716 An der Verbindungsstraße Lunzenau-Amsdorf (am Berg rechts) RW: 4552798 HW: 5646869 Vergleiche Karte (Anlage 6)	Die Eiche wurde anlässlich des 100. Geburtstags von Friedrich Schiller im Jahr 1859 als Gedenkbaum gepflanzt und wird daher als Schillereiche bezeichnet. Die Eigenart des Baumes ist geprägt durch einen außergewöhnlichen Stammumfang von 3,97 m und durch eine große und mit 23 m Durchmesser sehr breite Krone, die von zwei Hauptstämmen und einem über der Straße befindlichen Starkast dominiert wird. In der Krone sind abseits der Straße wenige Schnittmaßnahmen vorgenommen worden, sodass sich das Erscheinungsbild des Baumes weitgehend natürlich darstellt. Der Baum ist aufgrund seiner Ausprägung und des sich exponierten Standortes ein markantes und ästhetisch wertvolles Landschaftselement.

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Baumart (lateinisch)	Gemarkung; Flurstück Standort Rechtswert (RW) Hochwert (HW)	Besonderer Schutzzweck
6	Erlau	Nr. 68 Siegeseiche in Groß- milkau	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	Großmilkau; 22 Zuwegung zum Friedhof am Orts- rand RW: 4561829 HW: 5655984 Vergleiche Karte (Anlage 7)	Die Eiche wurde 1913 zum Gedenken an den 100. Jahrestag der Völkerschlacht bei Leipzig mit dem Sieg über Napoleon gepflanzt und trägt daher die Bezeichnung „Siegeseiche“. Die Eigenart des Baumes ist geprägt durch die mit 27 m Durchmesser außergewöhnlich breite und gut ausgebildete Krone, die die Höhe um 3 m übertrifft. Darüber hinaus weist der Baum mit 3,70 m einen außergewöhnlichen Stammumfang auf. Die Schönheit des Baumes ergibt sich aus seiner imposanten Ausprägung und dem Zustand der Krone ohne größere Schnittmaßnahmen. Aufgrund ihrer Ausprägung und des sichtexponierten Standortes am Ortsrand stellt die Eiche ein markantes und ästhetisch wertvolles Orts- und Landschaftselement dar.
7	Erlau	Nr. 70 Tulpenbaum in Kleinmilkau	Tulpenbaum (<i>Liriodendron Tulipifera</i>)	Kleinmilkau; 202/26 Grünfläche am Feuerwehr-Depot RW: 4562253 HW: 5655753 Vergleiche Karte (Anlage 8)	Im Landkreis Mittelsachsen sind ältere Exemplare äußerst selten und zusammen mit dem Tulpenbaum in Stein nur zwei derartige über 100 Jahre alte Bäume als Naturdenkmal ausgewiesen. Die Eigenart des Baumes ist geprägt durch einen außergewöhnlichen Stammumfang von 3,75 m, einer langen schmalen und tief angesetzten Krone und in besonderem Maße vom mächtigen Stammfuß und Wurzelanlauf. Dieser Bereich ist elefantenfußartig verdickt und weist mit 7,30 m einen außergewöhnlich großen Umfang auf, wodurch das Erscheinungsbild des Baumes wesentlich mitbestimmt wird. Mit 27 m weist der Baum darüber hinaus eine große Höhe auf.

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Baumart (<i>lateinisch</i>)	Gemarkung; Flurstück Standort Rechtswert (RW) Hochwert (HW)	Besonderer Schutzzweck
8	Rochlitz	Nr. 71 Hänge-Esche in Noßwitz	Hängeesche (<i>Fraxinus excelsior</i> , <i>Pendula</i>)	Noßwitz: 55 Innenhof eines Vierseithofes (Noß- witzer Hauptstraße, Haus-Nr. 30) in der Ortslage RW: 4553736 HW: 5656622 Vergleiche Karte (Anlage 9)	<p>Im Landkreis Mittelsachsen sind ältere Hänge-Eschen selten und der Baum in Noßwitz stellt hier das einzige als Naturdenkmal ausgewiesene Exemplar dieser Baumart dar.</p> <p>Die Eigenart des Baumes wird bestimmt von einer ausgesprochen arttypischen und kaskadenartig aufgebauten Krone mit schlangenförmig in die Höhe und Breite wachsenden Starkästen und senkrecht nach unten wachsenden Zweigen, die teilweise bis zum Boden reichen. Mit einer Höhe von 15 m und einem Kronendurchmesser von 11 m erreicht der Baum bereits die für diese Baumart maximal erreichbare Größe.</p> <p>Aufgrund der Ausprägung des Baumes und seines von außerhalb des Hofes zumindest teilweise einsehbar Standortes stellt der Baum ein markantes und das Ortsbild mit prägendes Naturelement dar. Darüber hinaus bildet er als einziger im Innenhof befindlicher und in unmittelbarer Nähe zum Wohnhaus stehender Baum ein Ensemble mit dem Gehöft.</p> <p>Die Eigenart des Baumes ist geprägt von einem Stamm, der von drei miteinander verwachsenen Stämmen gebildet wird, deren anatomische Trennung als Einzelstämme aber vom Stammkopf bis zum Boden noch erkennbar ist. Ein Verbund der Holzfasern ist dabei anscheinend nicht erfolgt. Der Baum weist darüber hinaus mit 3,98 m einen außergewöhnlichen Stammumfang und eine weit ausladende, große und tief angesetzte Krone auf.</p> <p>Die Größe der Krone und die intensiv ausgeprägte Rotlaubigkeit der Blätter bestimmen die Schönheit des Baumes. Aufgrund des sichtbaren Standortes stellt der Baum ein ortsbildprägendes Naturelement dar.</p>
9	Geringswalde	Nr. 78 Blut-Buche in Geringswalde	Rot-Buche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Geringswalde; 180/1 An der Straßenkreuzung zum Gebäude Hermsdorfer Straße, Haus-Nr. 8 RW: 4563284 HW: 5660605 Vergleiche Karte (Anlage 10)	<p>Die Eigenart des Baumes ist geprägt von einem Stamm, der von drei miteinander verwachsenen Stämmen gebildet wird, deren anatomische Trennung als Einzelstämme aber vom Stammkopf bis zum Boden noch erkennbar ist. Ein Verbund der Holzfasern ist dabei anscheinend nicht erfolgt. Der Baum weist darüber hinaus mit 3,98 m einen außergewöhnlichen Stammumfang und eine weit ausladende, große und tief angesetzte Krone auf.</p> <p>Die Größe der Krone und die intensiv ausgeprägte Rotlaubigkeit der Blätter bestimmen die Schönheit des Baumes. Aufgrund des sichtbaren Standortes stellt der Baum ein ortsbildprägendes Naturelement dar.</p>

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Baumart (lateinisch)	Gemarkung; Flurstück Standort Rechtswert (RW) Hochwert (HW)	Besonderer Schutzzweck
10	Wechselburg	Nr. 79 Winter-Linde in Göhren	Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	Göhren; 6777 Im Gartengrundstück eines Mehrfamilienhauses, an der Verbindungsstraße zwischen Cossen-Altzschillen RW: 4553926 HW: 5649790 Vergleiche Karte (Anlage 11)	Die Eigenart des Baumes ist geprägt von einer tief angesetzten und langen sowie mit 19 m Durchmesser breiten Krone, die im unteren Bereich von 3 Stämmen mit kandelaberartig ausgeprägten Ästen gebildet wird. Mit 31 m weist der Baum darüber hinaus eine außergewöhnliche Höhe auf. Am Baum finden sich nur wenige Schnittmaßnahmen, sodass sich die Schönheit des Baumes aus seiner großen und menschlich weitgehend unbeeinflussten Krone ergibt. Der Baum ist aufgrund seiner Ausprägung und des sich exponierten Standortes ein markantes und wertvolles Landschaftselement am Ortstrand von Göhren.
11	Wechselburg	Nr. 80 Hainbuche in Göhren	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	Göhren; 42 Dorfplatz an der Straßenkreuzung zwischen Ober- und Unterdorf RW: 4553610 HW: 5650214 Vergleiche Karte (Anlage 12)	Die Hainbuche wurde 1917 als Gedenkbaum anlässlich der 500-Jahr-Feier der Reformation gepflanzt. Im Landkreis sind zusammen mit der Hainbuche in Oberbobritzsch nur zwei Bäume dieser Art als Naturdenkmal ausgewiesen. Die Eigenart des Baumes ist geprägt von einer tief angesetzten, besenartig verzweigten und mit 21 m Durchmesser sehr breiten Krone, die das Erscheinungsbild bestimmt. Darüber weist die Hainbuche einen außergewöhnlichen Stammumfang von 2,94 m auf, womit sie das stärkste Exemplar dieser als Naturdenkmal geschützten Baumart im Landkreis ist. Der Stamm der Hainbuche zeichnet sich an der Oberfläche außerdem durch ausgeprägte atypische Längswülste aus. Die Hainbuche ist aufgrund ihrer Ausprägung und des sich exponierten Standortes ortsbildprägend.

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Baumart (lateinisch)	Gemarkung; Flurstück Standort Rechtswert (RW) Hochwert (HW)	Besonderer Schutzzweck
12	Wechselburg	Nr. 81 Hänge-Ulme in Wechselburg	Hänge-Ulme (<i>Ulmus glabra</i> ‚ <i>Horizontalis</i> ‘)	Wechselburg; 203 Im Garten eines Wohnhauses an der Waldstraße, Haus-Nr. 7 RW: 4554630 HW: 5652486 Vergleiche Karte (Anlage 13)	Im Landkreis Mittelsachsen sind ältere Exemplare der Hänge-Ulme nicht bekannt. Die typische Eigenart des Baumes ist geprägt von der Hängekrone, die mit 9 m Durchmesser deutlich breiter als der Baum hoch ist. Die hängenden Äste reichen dabei teilweise fast zum Boden. Die Schönheit des Baumes ergibt sich aus seiner besonders sortentypischen und durch Schnittmaßnahmen nur wenig beeinflussten Kronenausprägung. Die Hänge-Ulme ist aufgrund ihrer besonders typischen und breiten Kronenausprägung und des sichtexponierten Standortes in der Ortslage von Wechselburg ein ästhetisch wertvolles und ortsbildprägendes Naturelement.
13	Lunzenau	Nr. 86 Stiel-Eiche bei Hohenkirchen	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	Görztzhain; 895/1 In der Senke der Ortsverbindungsstraße Cossen–Hohenkirchen RW: 4554749 HW: 5648017 Vergleiche Karte (Anlage 14)	Die Eiche stellt aufgrund ihres hohen Alters ein seltenes Element der ursprünglichen Gehölz-Bestockung im Landschaftsraum zwischen Cossen und Hohenkirchen dar. Die Eigenart des Baumes ist geprägt durch eine große, tief angesetzte und mit 27 m Durchmesser sehr breite und weit ausladende Krone mit 4 starken Stämmen, einem mit 5,95 m außergewöhnlichen Stammumfang, einer großen Höhe von 32 m und starken Wurzelanläufen. Aufgrund der Größe des Baumes, der Kronenausprägung und des sichtexponierten Standortes stellt der Baum ein sehr markantes und landschaftsprägendes Naturelement dar.
14	Königshain-Wiederau	Nr. 87 Tulpenbaum in Stein	Tulpenbaum (<i>Liriodendron Tulipifera</i>)	Stein; 141/1 Gartengrundstück an der Chemnitztalstraße, Haus-Nr. 38 RW: 4556778 HW: 5646654 Vergleiche Karte (Anlage 15)	Im Landkreis Mittelsachsen sind ältere Exemplare selten, sodass hier zusammen mit dem Tulpenbaum in Großmilkau nur zwei derartige über 100 Jahre alte Tulpenbäume als Naturdenkmal ausgewiesen sind. Die Eigenart des Baumes und das Erscheinungsbild ist geprägt von einer langen und tief angesetzten Krone aus 4 Stämmen mit einem dichten Efeubewuchs bis in circa 10 m Höhe, einem außergewöhnlichen Stammumfang von 4,80 m und einem durch Krebs-Wucherungen elefantenfußartig verdickten Stammfuß und Wurzelanlauf.

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Baumart (<i>lateinisch</i>)	Gemarkung; Flurstück Standort Rechtswert (RW) Hochwert (HW)	Besonderer Schutzzweck
15	Penig	Nr. 93 Fichte bei Chursdorf	Rot-Fichte (<i>Picea abies</i>)	Chursdorf; 520/1 Am Waldweg unterhalb der Höllmühle nach der 2. Bachbrücke RW: 4552103 HW: 5643909 Vergleiche Karte (Anlage 16)	<p>Die Fichte in Chursdorf stellt ein seltenes Element der hier ursprünglich vorhandenen Wald-Bestockung dar.</p> <p>Der Baum wurde bei der forstlichen Bewirtschaftung des umgebenden Waldes nicht genutzt und konnte nach seiner erstmaligen Unterschutzstellung als Naturdenkmal in den 1950er Jahre als solches bis heute erhalten werden. Mit einem Alter von etwa 200 Jahren, einem Stammumfang von 4,40 m und einer Höhe von 46 m stellt diese Fichte eine Besonderheit im Landkreis dar.</p> <p>Die Eigenart des Baumes ist geprägt von dem außergewöhnlichen Stammumfang, der großen Höhe und darüber hinaus von den starken Wurzelanläufen, die an der weggewandten Seite besonders mächtig ausgebildet sind.</p> <p>Aufgrund seines Standortes unmittelbar an dem vielbegangenen Wanderweg von der Höllmühle ins Muldental Richtung Amerika dient der Baum in besonderem Maße als Anschauungsobjekt für ein unter ungünstigen Bedingungen mögliches Wachstum der Fichte, wie es ansonsten nur in Urwäldern, Naturwaldzellen, Naturschutzgebieten mit Totalreservatsflächen oder Nationalparks ohne forstliche Nutzung möglich und erlernbar ist.</p>

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Baumart (<i>lateinisch</i>)	Gemarkung; Flurstück Standort Rechtswert (RW) Hochwert (HW)	Besonderer Schutzzweck
16	Penig	Nr. 96 Kosaken-Eiche in Penig	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	Penig: 7511/2 Ortsrand von Penig, an der Zufahrt zum Renault-Autohaus RW: 4550525 HW: 5643108 Vergleiche Karte (Anlage 17)	<p>Bei der Eiche handelt es sich um einen sogenannten Erinnerungsbaum. Unter der Eiche haben 1813 russische Kosaken eines größeren Feldlagers gerastet, das in der Nachbarflur aufgeschlagen war. Zur Erinnerung an dieses Ereignis wurde der Baum „Kosaken-Eiche“ genannt.</p> <p>Die Eigenart des Baumes ist geprägt von einer großen und mit 23 m Durchmesser weit ausladenden Krone, die tief angesetzt bereits ab 3 m Stammhöhe von mehreren Stämmen gebildet wird. Die Krone ist stark verzweigt und die Äste reichen an der straßenabgewandten Seite teilweise bis zum Boden. Mit 5,50 m hat der Baum darüber hinaus einen außergewöhnlichen Stammumfang und mit geschätzten 200 bis 250 Jahren ein hohes Alter.</p> <p>Die Schönheit des Baumes ergibt sich aus seiner Größe mit einer imposanten Kronenausprägung.</p> <p>Aufgrund der Größe und Ausprägung und des sichtexponierten Standortes am Stadtrand von Penig stellt der Baum ein markantes ortsbildprägendes Naturelement dar.</p>
17	Frankenberg	Nr. 98 Stiel-Eiche an der B 169 in Frankenberg	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	Frankenberg; 1311/5 Dammwiese des Rittergutes Frankenberg, unterhalb der Ampelkreuzung B 169/Mercedes-Autohaus RW: 4572826 HW: 5642902 Vergleiche Karte (Anlage 18)	<p>Der Baum stellt ein seltenes Element des in der Talauhe ehemals vorhandenen ursprünglichen Gehölz-Bestandes dar.</p> <p>Die Eigenart des Baumes ist geprägt von einer großen und mit 29 m Durchmesser außerordentlich breiten Krone, mit weit ausladenden und nahezu bis zum Boden reichende Äste. Der Stamm weist mit 6,70 m einen außergewöhnlichen und gleichzeitig den größten Umfang aller bekannten Eichen im Landkreis Mittelsachsen auf. Er ist knorrig, weist Markserknollen und ausgeprägte Längswülste auf und wirkt dadurch besonders urwüchsig. Mit einem geschätzten Alter von 240 bis 270 Jahren hat die Eiche darüber hinaus ein hohes Alter.</p> <p>In der Krone erfolgten nur wenige Schnittmaßnahmen (in Richtung StraÙe), sodass der Baum mit seiner großen und teilweise unbeeinflussten Krone eine arttypische Schönheit aufweist.</p>

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Baumart (lateinisch)	Gemarkung; Flurstück Standort Rechtswert (RW) Hochwert (HW)	Besonderer Schutzzweck
18	Frankenberg	Nr. 99 Stiel-Eiche am Schilf- teich in Frankenberg	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	Frankenberg; 1143/3 Am Schilfteich, nördlich der A4 RW: 4572740 HW: 5643178 Vergleiche Karte (Anlage 19)	Der Baum stellt ein seltenes Element des in der Talau ehemals vorhandenen ursprünglichen Gehölz-Bestandes mit Beteiligung der standortbedingt hier vorkommenden Stiel-Eiche dar. Der Baum weist mit 6,45 m einen außergewöhnlichen und selten großen Stammumfang von 6,45 m auf, womit er nach der Eiche an der Dammwiese in Frankenberg und der Aueneiche südlich von Döbeln die dritstärkste, bekannte Eiche im Landkreis darstellt. Die Eigenart des Baumes ist geprägt von einer aus 3 mächtigen Stämmen bestehenden Krone, einem außerordentlich starken Stamm und starken Wurzelanläufen. Aufgrund seiner Ausprägung und des sichtexponierten Standortes an einem Wanderweg stellt der Baum ein besonderes markantes und landschaftsprägendes Naturelement dar.
19	Rochlitz	Nr. 101 Pappel bei Rochlitz	Kanadische Pappel (<i>Populus x canadensis M</i>)	Rochlitz; 927/5 Betriebsgelände eines ehemaligen Gewerbstandortes an der Zwickauer Mulde am östlichen Ortsrand von Rochlitz RW: 4557067 HW: 5657446 Vergleiche Karte (Anlage 20)	Die Schwarz-Pappel kommt im Landkreis und darüber hinaus in der Region nur noch äußerst selten vor und ist nach der Roten Liste in Sachsen vom Aussterben bedroht (Gefährungskategorie 1). Der Baum weist mit 6,16 m einen außergewöhnlichen und seltenen Stammumfang und ein hohes Alter auf, womit er im Landkreis die stärkste und älteste bekannte und als Naturdenkmal geschützte Pappel darstellt. Sofern es sich um eine echte Schwarzpappel handelt, ist der Entwicklungszustand des Baumes art- und altersgerecht; bei einer Hybride hätte der Baum seine Lebenserwartung am Standort schon längst erreicht. Die Eigenart des Baumes ist geprägt von einer großen und breiten, weit ausladenden Krone und einem aus 3 Stämmen gebildeten und mit einem Umfang von 6,16 m (Durchmesser 1,96 m) außerordentlich dicken und knorrigen Stamm mit markanten Maserknollen und Einbuchtungen. Aufgrund der Ausprägung der Krone, mit der für eine echte Schwarzpappel typischen unregelmäßigen Verzweigungsform und aufgrund von geringfügigen Schnittmaßnahmen, weist der Baum eine atypische Schönheit auf.

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Baumart (lateinisch)	Gemarkung; Flurstück Standort Rechtswert (RW) Hochwert (HW)	Besonderer Schutzzweck
20	Wechselburg	Nr. 103 Stiel-Eiche bei Wech- selburg	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	Wechselburg; 552 Wegrand unterhalb des Parkplatzes am linken Muldeufer Richtung Bergwald RW: 4553914 HW: 5652473 Vergleiche Karte (Anlage 21)	Der Baum stellt ein selteneres Element der hier in der Talau ehmals vor- handenen ursprünglichen Bestockung dar. Die Eigenart des Baumes ist geprägt durch eine lange und schlanke Kro- ne, einen außergewöhnlichen Stammumfang von 4,53 m und starke Wurzelanläufe. Die flussseitigen Äste im unteren und mittleren Teil der Krone sind teil- weise abgestorben und hier als stärkere Totäste erhalten. Es sind nur ge- ringfügige Schnittmaßnahmen erfolgt, sodass der Baum mit seiner langen und menschlich wenig beeinflussten Krone eine arttypische Schönheit aufweist. Aufgrund seiner Ausprägung und des sichtexponierten Standortes an ei- nem vielbegangenen Wanderweg stellt der Baum ein markantes und landschaftsästhetisch wertvolles Landschaftselement dar.
21	Wechselburg	Nr. 105 Flaum-Eiche in Wech- selburg	Flaum-Eiche (<i>Quercus pubescens</i>)	Wechselburg; 203 Innenhof am Wohnhaus an der Waldstraße, Haus-Nr. 7 RW: 4554609 HW: 5652517 Vergleiche Karte (Anlage 22)	Das natürliche Vorkommensgebiet der Flaum-Eiche ist Südeuropa, das südliche und westliche Mitteleuropa, der Kaukasus und Kleinasien. In der nacheiszeitlichen Eichenmischwaldzeit (etwa 5500 bis 3000 v. Chr.) war die Flaum-Eiche in Mitteleuropa weit verbreitet; Reliktvorkommen aus dieser Zeit finden sich in Deutschland nur noch auf einzelnen wärmebe- günstigten Kalkstandorten im südlichen Baden (Rheintal und Kaiserstuhl), am Mittelrhein und in Thüringen (Saaletal bei Jena). Die Flaum-Eiche in Wechselburg ist das einzige im Landkreis bekannte Vorkommen dieser seltenen Baumart.

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Baumart (<i>lateinisch</i>)	Gemarkung; Flurstück Standort Rechtswert (RW) Hochwert (HW)	Besonderer Schutzzweck
22	Rochlitz	Nr. 109 Weide in Rochlitz	Bruchweide (<i>Salix fragilis</i>)	Rochlitz; 568/3 Fußweg am linken Muldeufer („Am Klinkerborn“) RW: 4556260 HW: 5657722 Vergleiche Karte (Anlage 23)	<p>Nach Angaben des für den Klinkborn-Brunnen zuständigen Gartenpächters ist die Weide auf einem Foto von 1911 neben dem Brunnen stehend zu sehen. Der Baum hat im Laufe der Zeit danach den ursprünglich im Randbereich des Baumes befindlichen Brunnen im Stammfußbereich weitgehend überwachsen und in den Holzkörper eingeschlossen. Vom steinernen Wasserbecken ist dabei noch ein größerer Teil und vom gegenwärtig noch funktionierenden Wasserrohr des Brunnens nur noch der Auslauf sichtbar. Der Baum stellt damit im Landkreis und sicherlich auch darüber hinaus eine Einmaligkeit dar.</p> <p>Die Eigenart des Baumes ist geprägt durch seinen außergewöhnlichen Stamm mit einem Umfang von 4,10 m, der sich in etwa 2 m Höhe in 4 starke Stämmlinge aufteilt. Die Krone wurde 2009 nach einem Sturm-schaden bis in den unteren Bereich der Stämmlinge vollständig gekappt, wobei sich an den Stämmlingresten danach eine vitale Sekundärkrone entwickelt hat.</p> <p>Der Baum stellt aufgrund seines sichtexponierten Standortes und seines großen Stammumfangs ein markantes Landschaftselement am Ortsrand von Rochlitz und mit dem eingewachsenen Brunnen eine einmalige Kuriosität im Landkreis dar.</p>
23	Rochlitz	Nr. 110 Ulme in Rochlitz	Flatter-Ulme (<i>Ulmus laevis</i>)	Rochlitz; 681b Auf dem Schulhof des Johann-Mathesius-Gymnasiums RW: 4556068 HW: 5657381 Vergleiche Karte (Anlage 24)	<p>Die Eigenart des Baumes ist geprägt von einem außergewöhnlichen Stammumfang von 3,43 m und der aus 2 Stämmlingen bestehenden Krone. Die Wurzelanläufe sind bretartig verstärkt, was bei älteren Ulmen atypisch ist.</p> <p>Die Schönheit des Baumes ergibt sich aus der großen und breiten Krone mit nur wenigen Schnittmaßnahmen. Der Standort befindet sich unmittelbar vor einem Schulgebäude, sodass er mit diesem ein Ensemble bildet.</p>

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Baumart (lateinisch)	Gemarkung; Flurstück Standort Rechtswert (RW) Hochwert (HW)	Besonderer Schutzzweck
24	Rochlitz	Nr. 111 Ginkgo in Rochlitz	Ginkgo (<i>Ginkgo biloba</i>)	Rochlitz; 681b Auf dem Schulhof des Johann- Mathesius-Gymnasiums RW: 4556100 HW: 5657351 Vergleiche Karte (Anlage 25)	<p>Der Ginkgo stellt eine dendrologische Besonderheit dar und gilt als das berühmteste „lebende Fossil“ in der Pflanzenwelt. Die heute vorkommende Art ist der weltweit einzige noch lebende Vertreter der <i>Ginkgoales</i> (eine Gruppe der Samenpflanzen) und eng mit den verschundenen Ginkgo-Arten des ausgehenden Erdaltertums und beginnenden Erdmittelalters (Perm beziehungsweise Tertiär vor rund 250 bis 30 Millionen Jahren) verwandt.</p> <p>Der Ginkgo weist eine einzigartige Fächer-Blattform auf und ist gegenüber Luftschadstoffen und Streusalz unempfindlich, sodass er heute vor allem in Städten gern als Straßenbaum gepflanzt wird.</p> <p>Im Landkreis gibt es nur wenige ältere Ginkgo-Bäume. Der Ginkgo in Rochlitz ist hier der einzige bekannte über 100 Jahre alte und als Naturdenkmal ausgewiesene Vertreter dieser Art.</p> <p>Die Eigenart des Baumes ist geprägt von einer langen und tief angesetzten Krone und einem Stammumfang von 2,22 m, mit dem der Baum der stärkste bekannte Vertreter seiner Art im Landkreis ist.</p> <p>Der Baum weist aufgrund seiner langen Krone mit nur wenigen Schnittmaßnahmen eine atypische Schönheit auf. Durch die sehr intensive goldgelbe Herbstfärbung des Laubes ist der Ginkgo ein in dieser Jahreszeit besonders auffallender und landschaftsästhetisch sehr attraktiver Baum.</p>
25	Rochlitz	Nr. 112 Schwarzerle in Rochlitz	Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>)	Rochlitz; 681b Auf dem Schulhof des Johann- Mathesius-Gymnasiums RW: 4556108 HW: 5657346 Vergleiche Karte (Anlage 26)	<p>Die Eigenart des Baumes ist geprägt von einem für die Schwarzerle ungewöhnlichen Stammumfang von 2,87 m, einer langen und tief angesetzten sowie aus 2 Stämmigen bestehender Krone und einem elefantenfußartig ausgeprägten Stammfuß.</p> <p>Schwarzerlen mit einem derartigen Stammumfang sind im Landkreis selten, wobei der Baum hier auch das einzige Naturdenkmal dieser Art darstellt.</p> <p>Aufgrund der Ausprägung des Baumes mit einem starken Stamm und der großen Krone mit nur wenigen Schnittmaßnahmen weist der Baum eine atypische Schönheit auf.</p>

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Baumart (<i>lateinisch</i>)	Gemarkung; Flurstück Standort Rechtswert (RW) Hochwert (HW)	Besonderer Schutzzweck
26	Geringswalde	Nr. 114 Lindenallee an der Heeresstraße	Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	Geringswalde; 834, 835, 630c An der Heeresstraße RW: 4562880 HW: 5661140 Vergleiche Karte (Anlage 27)	<p>Die Allee befindet sich unmittelbar neben der Heeresstraße, deren Name nach Informationen von Herrn Dr. M. Heimann (E-Mail-Mitteilung 2012) inhaltlich aber nicht im Zusammenhang mit dem „Heer“ als militärische Kraft steht, sondern von der alten Bezeichnung „Hehre Straße“ für „Hohe Straße“ entstanden ist, indem aus der alten Bezeichnung im Laufe der Zeit die allgemein verständliche heutige Bezeichnung wurde.</p> <p>Die Seltenheit und Schönheit der Allee ergibt sich aus ihrer Länge und Ausprägung in Verbindung mit dem Standort. Sie besteht aus 94 alten Winter-Linden und einer jüngeren Nachpflanzung und weist bei einer Länge von rund 500 m einen vollständig geschlossen Charakter auf.</p> <p>Die Allee befindet sich an einem erhöhten und sichtexponierten Standort am Ortsrand von Geringswalde ohne weitere Bäume im näheren Umfeld, sodass sie ein weithin sichtbares und gliederndes Landschaftselement darstellt. Unter der Allee verläuft ein markierter Wanderweg bis zum Friedrich-August-Aussichtsturm.</p> <p>Die Winter-Linden weisen eine arttypische Ausprägung auf, wobei zahlreiche Bäume Zwiesel und einige Bäume starke Wurzelanläufe durch Wucherungen aufweisen.</p> <p>Die Streitlinde ist ein Erinnerungsbaum, der einer Sage nach seinen Namen von einem Kampf zweier adeliger Brüder um ihren Besitz oder von einem alten Flurstreit zwischen einem Besitzer des Schlosses und einem Bauer im nahe gelegenen Köttwitzsch bekommen haben soll. Ein Gottesgericht sollte den Streit beheben und zu diesem Zweck wurde der Sage nach ein Lindenbäumchen verkehrt herum mit der Wurzel nach oben gepflanzt.</p> <p>Die Streitlinde ist mit einem Stammumfang von 8 m und einem geschätzten Alter von über 500 Jahren der stärkste und zweitälteste als Naturdenkmal geschützte Baum im Landkreis.</p> <p>Die Eigenart des Baumes ist geprägt von dem außergewöhnlichen Stammumfang, wobei vom ursprünglichen Stamm aufgrund einer umfassenden Fäule und eines Brandes 1928 im damals bereits hohlen Stamm 1928 nur noch ein mächtiger, gedrungener, beuliger und offener Stammtorso vorhanden ist, über dem sich eine jüngere Sekundärkrone gebildet hat.</p>
27	Königsfeld	Nr. 115 Streitlinde bei Königsfeld	Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	Königsfeld; 616 Gehölzgruppe in der Feldflur, südlich der B7 Rochlitz–Geithain RW: 4551688 HW: 5658063 Vergleiche Karte (Anlage 28)	<p>Die Streitlinde ist ein Erinnerungsbaum, der einer Sage nach seinen Namen von einem Kampf zweier adeliger Brüder um ihren Besitz oder von einem alten Flurstreit zwischen einem Besitzer des Schlosses und einem Bauer im nahe gelegenen Köttwitzsch bekommen haben soll. Ein Gottesgericht sollte den Streit beheben und zu diesem Zweck wurde der Sage nach ein Lindenbäumchen verkehrt herum mit der Wurzel nach oben gepflanzt.</p> <p>Die Streitlinde ist mit einem Stammumfang von 8 m und einem geschätzten Alter von über 500 Jahren der stärkste und zweitälteste als Naturdenkmal geschützte Baum im Landkreis.</p> <p>Die Eigenart des Baumes ist geprägt von dem außergewöhnlichen Stammumfang, wobei vom ursprünglichen Stamm aufgrund einer umfassenden Fäule und eines Brandes 1928 im damals bereits hohlen Stamm 1928 nur noch ein mächtiger, gedrungener, beuliger und offener Stammtorso vorhanden ist, über dem sich eine jüngere Sekundärkrone gebildet hat.</p>

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Baumart (<i>lateinisch</i>)	Gemarkung; Flurstück Standort Rechtswert (RW) Hochwert (HW)	Besonderer Schutzzweck
28	Königsfeld	Nr. 118A Stiel-Eiche im oberen Haserich bei Königsfeld	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	Königsfeld; 477 Im südwestlichen Teil des Waldgebiets „Haserich“ nördlich der B7 zwischen Rochlitz–Königsfeld RW: 4553760 HW: 5658508 Vergleiche Karte (Anlage 29)	Der Baum stellt in dem Waldgebiet ein seltenes Exemplar der ursprünglichen Bestockung dar. Er wurde bei der forstlichen Bewirtschaftung des umgebenden Bestandes nicht genutzt und konnte seit seiner Unterschutzstellung als solches erhalten werden. Die Eigenart des Baumes ist geprägt durch seinen Stammumfang von 3,85 m und der außergewöhnlichen Naturbelassenheit. Die hoch angesetzte Krone weist dabei aufgrund des Alters einen hohen Totholzanteil auf. Die Schönheit des Baumes ergibt sich aus seiner arttypischen Ausprägung und dessen Naturbelassenheit mit einer totholzreichen Krone ohne jegliche Schnittmaßnahmen, sodass sich der Baum dem Betrachter als echte Naturschönheit ohne Spuren menschlicher Tätigkeit darstellt.
29	Königsfeld	Nr. 118B Stiel-Eiche im unteren Haserich bei Königsfeld	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	Königsfeld; 473 Im nordwestlichen Teil des Waldgebiets „Haserich“ nördlich der B7 zwischen Rochlitz–Königsfeld RW: 4553664 HW: 5658878 Vergleiche Karte (Anlage 30)	Der Baum stellt in dem Waldgebiet „Haserich“ ein seltenes Exemplar der ursprünglichen Bestockung dar. Er wurde bei der forstlichen Bewirtschaftung des umgebenden Bestandes nicht genutzt und konnte seit seiner Unterschutzstellung als solches erhalten werden. Die Eigenart des Baumes ist geprägt durch seinen starken Stammumfang von 4,76 m und seine außergewöhnliche Naturbelassenheit mit einer absterbenden und totholzreichen Restkrone. Die Eiche ist damit ein wertvoller Biotopbaum, der für zahlreiche auf Totholz angewiesene Tierarten (insbesondere Vögel, Fledermäuse und Insekten) ein bedeutsames Nahrungs- und/oder Fortpflanzungshabitat in dem umgebenden forstlich genutzten Wald darstellt.

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Baumart (lateinisch)	Gemarkung; Flurstück Standort Rechtswert (RW) Hochwert (HW)	Besonderer Schutzzweck
30	Mittweida	Nr. 120 Fünf Buchen bei Fran- kenau	Rot-Buche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Frankenau; 301/4 Im Waldgebiet „Am Teufelsstein“, etwa 1 km nördlich von Frankenau RW: 4566111 HW: 5651570 Vergleiche Karte (Anlage 31)	<p>Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine seltene, aus mehreren Einzelbäumen zusammengewachsene Baumgruppe, die es in ähnlicher Form im Landkreis nur noch ein zweites Mal als Naturdenkmal „Sieben Buchen bei Frauenstein“ gibt. Von den in Europa vorkommenden Baumarten ist ein derartiges Zusammenwachsen artgleicher Individuen nur bei der Rot-Buche bekannt.</p> <p>Die Eigenart des Naturdenkmals ergibt sich aus den fünf unmittelbar nebeneinander stehenden Einzelstämmen, die in einer Höhe von 0,5 bis 4 m miteinander verwachsen sind. Zwei Stämme sind darüber hinaus in etwa 6 m Höhe über Starkäste zusätzlich miteinander verwachsen. Die daraus entstandene Buchengruppe hat einen Gesamt-Stammumfang von 5,28 m.</p> <p>Über die Entstehung der Baumgruppe liegen keine Informationen vor. Möglich ist, dass die Bucheckern vom Eichelhäher oder Eichhörnchen als Wintervorrat dicht beieinander im Boden versteckt worden sind und dann nicht gefressen wurden. Die Baumgruppe kann aber auch menschlichen Ursprungs sein, in dem zur Pflanzung vorgesehene Buchen dicht beieinander zwischengelagert und dann vergessen wurden. Auch ist eine bewusste Pflanzung als Baumgruppe möglich, aber wenig wahrscheinlich.</p> <p>Die Eiche wurde 1885 als Gedenkbaum anlässlich des 70. Geburtstags des deutschen Reichkanzlers Otto von Bismarck gepflanzt.</p> <p>Die Eigenart des Baumes ist geprägt von einem außergewöhnlichen Stammumfang von 3,70 m und einer großen und mit 20 m Durchmesser breiten Krone, deren Äste abseits der Straße teilweise bis zum Boden reichen. Im Randbereich zur Straße ist die Krone stark zurückgeschnitten, im restlichen Bereich finden sich nur wenige Schnittmaßnahmen.</p> <p>Der Baum stellt aufgrund seiner großen und breiten Krone und des sichtbar exponierten Standortes ein markantes und ortsbildprägendes Naturrelement dar.</p>
31	Erlau	Nr. 121 Bismarck-Eiche in Erlau	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	Erlau; 195/3 Ortsausgang der Rochlitzer Straße am ehemaligen Gasthof Wiesner RW: 4564843 HW: 5652874 Vergleiche Karte (Anlage 32)	<p>Über die Entstehung der Baumgruppe liegen keine Informationen vor. Möglich ist, dass die Bucheckern vom Eichelhäher oder Eichhörnchen als Wintervorrat dicht beieinander im Boden versteckt worden sind und dann nicht gefressen wurden. Die Baumgruppe kann aber auch menschlichen Ursprungs sein, in dem zur Pflanzung vorgesehene Buchen dicht beieinander zwischengelagert und dann vergessen wurden. Auch ist eine bewusste Pflanzung als Baumgruppe möglich, aber wenig wahrscheinlich.</p> <p>Die Eiche wurde 1885 als Gedenkbaum anlässlich des 70. Geburtstags des deutschen Reichkanzlers Otto von Bismarck gepflanzt.</p> <p>Die Eigenart des Baumes ist geprägt von einem außergewöhnlichen Stammumfang von 3,70 m und einer großen und mit 20 m Durchmesser breiten Krone, deren Äste abseits der Straße teilweise bis zum Boden reichen. Im Randbereich zur Straße ist die Krone stark zurückgeschnitten, im restlichen Bereich finden sich nur wenige Schnittmaßnahmen.</p> <p>Der Baum stellt aufgrund seiner großen und breiten Krone und des sichtbar exponierten Standortes ein markantes und ortsbildprägendes Naturrelement dar.</p>

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Baumart (lateinisch)	Gemarkung; Flurstück Standort Rechtswert (RW) Hochwert (HW)	Besonderer Schutzzweck
32	Erlau	Nr. 125 Luther-Eiche in Erlau	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	Erlau; 233 Im nordöstlichen Teil des Friedhofsgeländes RW: 4565470 HW: 5652859 Vergleiche Karte (Anlage 33)	Aufgrund des nahen Standorts zur Luther-Linde am anderen Ende des Friedhofs und des geschätzten Alters von circa 120 Jahren wird davon ausgegangen, dass die Eiche aus dem gleichen Anlass wie die Linde zum 400. Taufstag Martin Luthers ebenfalls am 11. November 1883 als Erinnerungsbäumchen gepflanzt wurde. Die Eigenart des Baumes wird bestimmt von einem außergewöhnlichen Stammumfang von 3,95 m und der großen und mit 23 m Durchmesser breiten Krone, die eine gleichmäßige und kugelförmige Ausprägung mit zahlreichen markanten Starkästen aufweist. Am Stamm und bis in den mittleren Bereich der Krone hat sich ein dichter Efeu-Bewuchs entwickelt. Der Standort des Baumes befindet sich in der Nähe zur Kirche, sodass er mit dieser ein Ensemble bildet. Aufgrund ihrer Höhe von 26 m und der imposanten Kronenausprägung stellt die Eiche darüber hinaus ein markantes und ortsbildprägendes Naturelement dar.
33	Penig	Nr. 128 Winter-Linden in Zinnberg	Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	Zinnberg; 1/3 Am Gasthof „Elysium“ an der Dorfstraße, Haus-Nr. 8 RW: 4548551 HW: 5642711 Vergleiche Karte (Anlage 34)	Die fünf Linden wurden Ende des 18. Jahrhunderts nach einem in vielen Gegenden Deutschlands verbreiteten Brauch im Biergarten des Gasthofes als Schattenspendler gepflanzt. Die Eigenart der Baumgruppe ist geprägt von ihren geschlossenen Charakter und den hohen Linden mit großen und bis wenige Meter über den Boden reichenden Kronen, die sehr gut entwickelt sind und nur wenig Schnittmaßnahmen aufweisen. Die Krone der Linde Nr. 3 ist tief angelegt und besteht aus 3 starken Stämmen, von denen einer nahezu waagrecht vom Stamm abgehend wächst und dabei durch verstärkte Holzbildung stabilisiert wird. Die Schönheit der Bäume ergibt sich aus ihrer imposanten Größe und Ausprägung der Kronen mit weitgehender Naturbelassenheit ohne größere Schnittmaßnahmen. Aufgrund ihrer Größe und Kronenausprägung und des sich exponierten Standorts bilden die Linden eine markante und ortsbildprägende Baumgruppe in der Ortslage von Zinnberg.

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Baumart (<i>lateinisch</i>)	Gemarkung; Flurstück Standort Rechtswert (RW) Hochwert (HW)	Besonderer Schutzzweck
34	Hainichen	Nr. 129 Winter-Linde in Hainichen	Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	Hainichen; 1152/6 Im Gartengrundstück der Oederauer Straße, Haus-Nr. 16 RW: 4579751 HW: 5648283 Vergleiche Karte (Anlage 35)	Die Eigenart des Baumes ist geprägt von einem außergewöhnlichen Stammumfang von 4,90 m, einer Höhe von 28 m und einer mächtigen und mit 24 m Durchmesser breiten Krone, die aus 3 starken Hauptstämmen gebildet wird. Aufgrund seines sichtexponierten Standortes am Ortsrand von Hainichen ist der Baum von weither sichtbar. Mit seiner Größe und imposanten Krone ist er dabei schon aus größerer Entfernung ein sofortiger Blickfang und daher ein besonders markantes und landschaftsprägendes Natur- element. Durch die unmittelbare Nähe zum Wohnhaus bildet er darüber hinaus ein Ensemble mit diesem.
35	Zettlitz	Nr. 138 Zettlitzer Eiche	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	Zettlitz; 106 An der Ortsverbindungsstraße zwischen Zettlitz und Methau RW: 4559217 HW: 5660395 Vergleiche Karte (Anlage 36)	Die Eiche ist der einzige erhaltene Baum von einer bis 1914 am Standort vorhandenen Eichen-Gruppe, die zu diesem Zeitpunkt zur Gewinnung von Ackerland gefällt wurde. Der Gutsbesitzer und Grundeigentümer Spreer wollte den Baum langfristig erhalten und bewirkte 1914 beim Verkauf des Flurstücks auf der Grundlage eines Gerichtsurteils eine Eintragung ins Grundbuch, die dem Landesverein Sächsischer Heimatschutz das Recht zubilligte, den Baum zu pflegen und zu erhalten und auch durch einen neuen Baum der gleichen Art zu ersetzen. Seit 1939 steht die „Zettlitzer Eiche“ darüber hinaus als Naturdenkmal unter Naturschutz. Die Eigenart des Baumes ist geprägt durch einen außergewöhnlichen Stammumfang von 4,58 m und einer mit 21 m Durchmesser breiten und über dem Feld weit ausladenden Krone. Über der Straße wurde die Krone dagegen zur Herstellung des Lichtraumprofils stark eingekürzt. Aufgrund des sichtexponierten Standorts in freier Feldflur und der großen Krone stellt der Baum ein markantes und landschaftspägendes Natur- element dar.

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Baumart (lateinisch)	Gemarkung; Flurstück Standort Rechtswert (RW) Hochwert (HW)	Besonderer Schutzzweck
36	Rossau	Nr. 139 Berg-Ahorn in Greifendorf	Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Greifendorf; 86/11 Gartengrundstück an der Straße Am Lehngericht, Haus-Nr. 4 RW: 4578160 HW: 5655062 Vergleiche Karte (Anlage 37)	Der Berg-Ahorn ist als einziger Vertreter dieser Baumart im Landkreis als Naturdenkmal geschützt. Er ist hier mit einem geschätzten Alter von 200 Jahren gleichzeitig der älteste und stärkste bekannte Berg-Ahorn. Die Eigenart des Baumes ist geprägt durch eine ausgesprochen große, weit ausladende und nahezu bis zum Boden reichende Krone, einen außergewöhnlichen Stammumfang von circa 3,50 m einen extrem starken Wurzelanlauf. Am Stamm und in der Krone findet sich ein üppiger Efeubewuchs. In der Krone sind nur wenige Schnittmaßnahmen erfolgt, sodass der Baum von atypischer Schönheit ist. Aufgrund seiner Größe und Kronenausprägung und des sichtexponierten Standortes am Ortsrand stellt der Baum ein markantes und ästhetisch wertvolles Orts- und Landschaftselement dar.
37	Altmittweida	Nr. 143 Stiel-Eiche bei Altmittweida	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	Altmittweida; 318/8 Auf der Grünfläche am Regenrückhaltebecken, südlich der Verbindungsstraße Mittweida–Chemnitz RW: 4568961 HW: 5648289 Vergleiche Karte (Anlage 38)	Die Eigenart des Baumes ist geprägt durch eine große und gleichmäßig geformte, mit 20 m Durchmesser breite und tief angesetzte Krone, einen außergewöhnlichen Stammumfang von 4,45 m und starken Wurzelanläufen. Der Stamm gabelt sich in mehrere Hauptstämme auf. Die Eiche ist aufgrund ihrer Ausprägung und des sichtexponierten Standortes ein markantes und landschaftsästhetisch wertvolles Naturelement.
38	Taura	Nr. 149 Roskastanie in Taura	Roskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	Taura; 96/2 Zufahrt zum Schulhaus an der Hauptstraße, Haus-Nr. 129 RW: 4559287 HW: 5642945 Vergleiche Karte (Anlage 39)	Die Eigenart des Baumes ist geprägt durch eine große und weitausladende, gleichmäßig und vollständig ausgebildete Krone, die in einer Stammhöhe von etwa 4 m aus vier Stämmen gebildet wird und nur wenig Schnittmaßnahmen erkennen lässt. Der Baum weist darüber hinaus mit 3,60 m einen außergewöhnlichen Stammumfang und mit 27 m eine beachtenswerte Höhe auf. Die Größe des Baumes, seine gute Vitalität und die wenigen, kaum sichtbaren Schnittmaßnahmen bewirken eine besondere atypische Schönheit. Aufgrund der Ausprägung und des sichtexponierten sowie zentralen Standortes ist die Kastanie ein stark ortsbildprägender Baum.

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Baumart (<i>lateinisch</i>)	Gemarkung; Flurstück Standort Rechtswert (RW) Hochwert (HW)	Besonderer Schutzzweck
39	Penig	Nr. 157 Winter-Linde in Langenleuba-Oberhain	Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	Langenleuba-Oberhain; 246/16 Grünfläche vor dem Wohnhaus am Mühlenweg 15 RW: 4546005 HW: 5647869 Vergleiche Karte (Anlage 40)	Die Eigenart der Winter-Linde ist geprägt von einem außergewöhnlichen Stammumfang von 4,03 m und einer langen und tief angesetzten Krone, die in der oberen Hälfte von zwei starken Stämmlingen und in der unteren Hälfte von mehreren nahezu waagrecht wachsenden Starkästen mit Ständerastbildung geformt wird. Mit 29 m weist der Baum außerdem eine mächtige Höhe auf. Die Linde ist in der unteren Kronenhälfte stark zurückgeschnitten, wirkt aber aufgrund der langen Krone und ihrer Höhe als imposanter und schöner Baum. Aufgrund der Größe und Kronenausprägung und des sichtexponierten Standortes stellt die Linde ein markantes und ortbildprägendes Naturelement dar. Der Baum wurde vermutlich in der Zeit des Hausbaus 1824 beziehungsweise wenige Jahre danach im Garten des früher als Forsthaus dienenden Hauses gepflanzt. Die Eigenart des Baumes ist geprägt von einer großen und mit 22 m breiten Krone sowie einem außergewöhnlichen Stammumfang von 4,64 m. Der Baum ist kaum von menschlichem Einfluss geprägt und lässt nur wenig Schnittmaßnahmen erkennen, sodass er eine Naturschönheit darstellt. Aufgrund seiner Größe und des Standortes in unmittelbarer Nähe zum alten Forsthaus (das jetzige Wohnhaus) bildet er mit diesem ein Ensemble von besonderer ästhetischer Wirkung. Die kulturelle Bedeutung der Linde ergibt sich aus einem Flugzeugabsturz im Jahre 1912. Auf einem Flug von Chemnitz nach Berlin ist die Maschine aufgrund aufkommenden Schlechtwetters in der Nähe des Baum-Standortes abgestürzt. In dem Flugzeug befanden sich zwei Offiziere der sächsisch-königlichen Armee, die darin den Tod fanden. Seitdem dient die Linde als Gedenkbaum. Direkt angrenzend befindet sich diesbezüglich noch ein Denkmal. Der Baum steht an einem weithin sichtexponierten Standort, sodass er auch ein landschaftsästhetisch wertvolles Naturelement darstellt.
40	Halsbrücke	Nr. 158 Rotbuche in Niederschöna	Rot-Buche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Niederschöna; 154 Im Innenhof eines ehemaligen Forsthauses an der oberen Dorfstraße, Haus-Nr. 71 RW: 4601014 HW: 5648315 Vergleiche Karte (Anlage 41)	
41	Halsbrücke	Nr. 159 Flieger-Linde bei Niederschöna	Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	Niederschöna; 261/2 In der Feldflur nördlich der Ortschaft Niederschöna RW: 4598876 HW: 5648853 Vergleiche Karte (Anlage 42)	

Sechste Verordnung

des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Osterzgebirge“

Vom 23. Oktober 2012

Auf Grund von § 22 Abs. 1 und 2, § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181) geändert worden ist, in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 57 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 148) geändert worden ist, in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 und § 40 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG wird durch das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Altenberg, Gemarkung Bärenburg, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Oberes Osterzgebirge“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet umfasst eine Größe von circa 0,1655 ha. Es beinhaltet auf dem Gebiet der Gemarkung Bärenburg einen Teil des Flurstücks 40/3.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 23. Oktober 2012 im Maßstab 1 : 1 000 rot umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienmitte der Grenzeintragung auf der Liegenschaftskarte. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karte ist beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Abteilung Umwelt, Referat Naturschutz, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

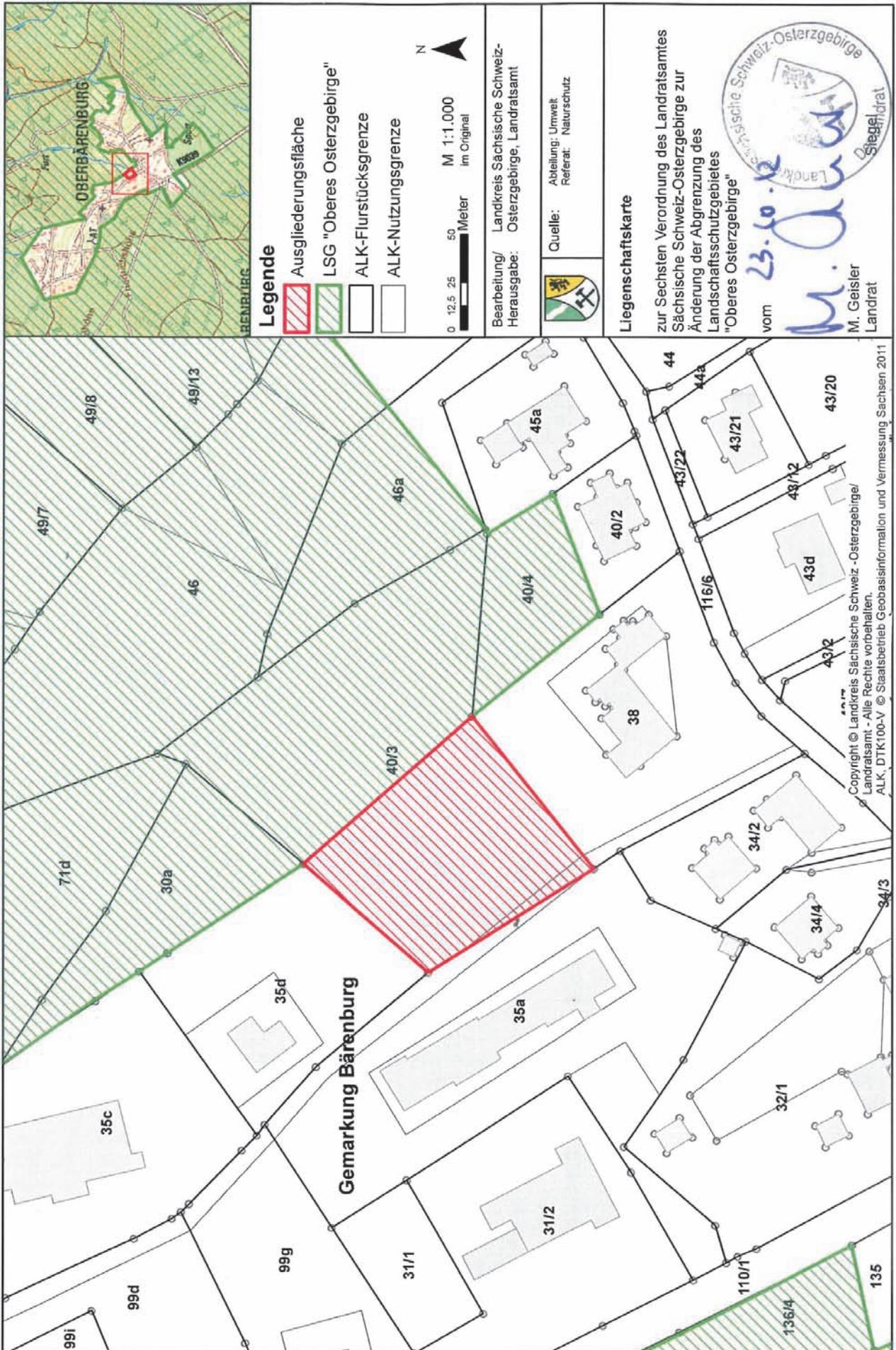
§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Pirna, den 23. Oktober 2012

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Geisler
Landrat



Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstr. 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV AG, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494

Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden

Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden

Redaktionsschluss:

12. November 2012

Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV AG entgegen. Viola Iffland, SDV AG, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1466. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 55,64 EUR (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,79 EUR (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. 4,08 EUR (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7 % gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.